MASTER
NEGATIVE
NO. 91-80206-6

MICROFILMED 1991

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

MULLER, JOSEF

TITLE:

DAS SEXUELLE LEBEN DER NATURVOLKER

PLACE:

LEIPZIG

DATE:

1902

Master Negative #

91-80206-6

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

176
M91 Müller, Josef 1855–
Das sexuelle leben der naturvölker 2te ...
verm aufl
Leipzig 1902 0 8 + 73 p

204455

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 1/x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 8-13-91 INITIALS MT
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

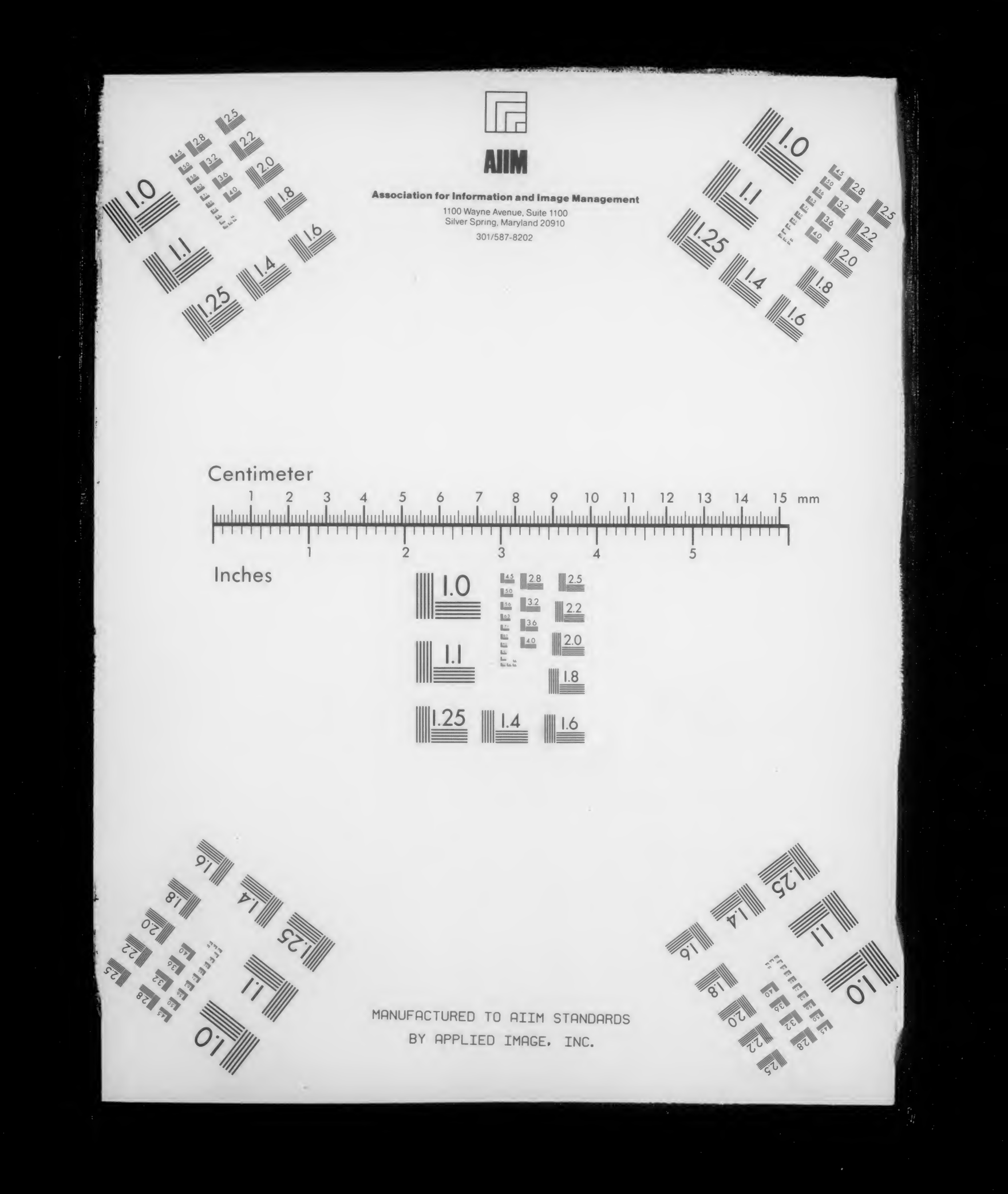
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm
Inches
1 2 3 4 5
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Das Sexuelle Leben der Naturvölker.

Dr. Josef Müller.

176 M91

Columbia University
in the City of New York

Library

Special Fund

Given anonymously

Das sexuelle Leben

der

Naturvölker.

Von

Dr. Josef Müller.

Zweite stark vermehrte Auflage.

Leipzig.

Th. Grieben's Verlag (L. Fernau).

1902.

Druck von Th. Lampart, Augsburg.

176
M91

Vorwort.

Eine umfassende Geschichte der sexuellen Ideen und des sexuellen Lebens der Menschheit ist trotz der Fülle zerstreuten Materials in den großen kulturgeschichtlichen Werken und einer Unmasse Spezialliteratur noch nicht vorhanden; mit gegenwärtigem Buch soll der Anfang dazu geboten werden.

Bei Natur- oder primitiven Völkern läßt sich nun von Geschichte kaum reden, einmal weil das Leben in einfachen Verhältnissen und bei stumpferen Naturen überhaupt ziemlich gleichförmig verläuft, dann weil wir über die Urzustände, über die Art, wie Sitte, Mythus, Religion der Naturvölker sich bildeten und umformten, sehr wenig wissen. Es konnte sich meist nur darum handeln, den Thatbestand, wo er ins Licht der Geschichte trat, möglichst sicher aus den zahlreichen Berichten und Dokumenten herauszuschälen und namentlich die oft rapiden Veränderungen, welche die Berührungen mit Kulturvölkern mit sich brachten, von dem Vorzustand abzusondern.

Wer, ohne die Quellen zu kennen, dies kurze Büchlein liest, ahnt schwerlich, welch immense Literatur darin verarbeitet ist. Es kam mir nur darauf an, möglichst knapp und prägnant die Resultate zu geben, wie sie nach äußeren und inneren Kriterien auf dem jetzigen Stand der anthropologischen Forschung als die sichersten gegeben werden können. Von Einzelberichten sind

5 Aug 03 Dms
JUL 24 1903 Stechert. 44
347158

daher nur die typischen angeführt, dabei aber stets für den, der sich über den betreffenden Punkt weiter informieren will, die besten und ausführlichsten Quellen angezeigt, sodaß mein Buch auch als Nachschlagwerk ziemlich vollständig über das behandelte Problem orientiert. Auch die Hypothesen über den Urzustand der Familie mußten in den ersten Kapiteln zur Darstellung und Kritik kommen und glaube ich hier maßvoll und besonnen den rechten Weg gezeigt zu haben; der 2. Teil: „Das sexuelle Leben der alten Kulturvölker", der noch in diesem Jahr erscheint, wird das noch glänzender nachweisen.

Es war ein Glück, daß die 1200 Exemplare der ersten Auflage in wenig Monaten vergriffen waren; denn so war mir möglich, bedeutende Vermehrungen und Verbesserungen (ohne Veränderung des Kerns) anzubringen und die neuere Literatur hereinzuziehen, die ja in der Gesellschaftsforschung fast täglich Bereicherung bringt.

Besonders in Betracht kamen hier die Arbeiten Kohlers in dessen Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 12. Band ff. und die Werke von Richard Hildebrand (Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen; Jena bei Fischer 1896) und Ernst Grosse (Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft; Freiburg bei Mohr 1896). Obwol letztere mehr vom wirtschaftlichen Standpunkt aus geschrieben sind, boten sie doch auch für unser Problem reiche Ausbeute und glänzende Bestätigung der von mir vertretenen Ideen. Kohler steht auf einem anderen Standpunkt, muß aber als scharfsinniger und kenntnisreicher Forscher anerkannt und gewürdigt werden. Zu rügen ist in formeller und prinzipieller Beziehung, daß Kohler immer von „Recht" spricht, wo jeder sonst Sitte, Kulturzustand versteht, und daß er, wie leider auch die beiden anderen genannten Forscher den religiösen Faktor ganz ignoriert.

Von Besprechungen der ersten Auflage ist mir in der kurzen Zeit nur die der Orientalischen Literaturzeitung 1901, 1 von den Philologen Peiser und Negelein zu Gesicht gekommen. Peiser

huldigt den Dogmen Morgans und Kohlers und heißt mich einen Dogmatiker, weil ich mich, hauptsächlich auf Westermarck stütze"; (ich habe übrigens Westermarck wiederholt auch kritisiert.) Daß ich „primitive und Ur-Völker verwechsle", wird niemand sagen können, der mein Buch gelesen hat. Im Uebrigen hoffe ich, daß die 2. Auflage den Kritiker wenigstens soweit interessieren wird, daß er *Gründe* gegen meine Argumente vorbringt, falls er sich wieder damit beschäftigt. Da er mich noch nicht ganz vernichtet glaubt, ruft er gar noch einen zweiten Indologen zu Hilfe, der mir beweisen soll, daß ich von indischen Kulturzuständen nichts verstehe, da ich nicht Sanskrit gelernt habe. Warum haben es die Herren denn so eilig? Ich habe doch die Untersuchung über die alten Kulturvölker erst angekündigt und hier im Leben der Naturvölker nur vorübergehend und mehr vergleichsweise auf die Inder Bezug genommen. Hier nur folgendes. Referent legt mir, namentlich in den Eingangssätzen, Dinge in den Mund, die ich nirgends gesprochen, und verzerrt meine Gedanken. Die Naturvölker sind für mich kein einheitliches Ganze, sondern sehr verschiedenartige Menschengruppen, ebenso auch die heutigen Kulturmenschen; man kann also nicht so ohne weiteres von einem Höherstehen der einen oder andern sprechen. Wie ich darüber denke, habe ich am Schluß des Buches vorsichtig ausgesprochen; daß die furchtbarsten Ausschreitungen besonders des sexuellen Triebs der entarteten Kulturmenschheit angehören, bedarf wol keiner näheren Darlegung.

Negelein führt dann gegen Westermarck Zimmers Worte an: „Das Vorhandensein von Polygamie (bei den Alt-Indern) erhellt zur Genüge." Er verschweigt aber 1. daß andere z. B. Weber (Ind. Stud. 5,222), die wenigen beigebrachten Stellen des Rigveda anders interpretiren und daß 2. Zimmer fortfährt; „Das reguläre Verhältnis war schon Monogamie „„*ein einträchtig Gattenpaar*"", also ganz der altgermanische Zustand. Auch nur so läßt sich das oben dargelegte zarte und innige Verhältnis zwischen Ehegatte und Ehegattin begreifen". (Altindisches Leben 315.) Zimmer nimmt vorgängige Polygamie nur an, weil das

„das Natürliche bei allen Naturvölkern“ sei (323), was aber keineswegs richtig ist, ja gesteht sogar: „Offen ist noch die Frage, ob Vielweiberei im strengen Sinn des Wortes vorkam . . . oder ob das Ganze nur Kebsenwirtschaft war“. Was die paar Stellen selbst betrifft, so ist auffallend, daß sie nur gleichnisweise von Polygamie sprechen, also gar nicht von einem realen, sondern nur von einem gedachten Thatbestand handeln: „Es drücken mich die Rippen wie eifersüchtige Weiber“ — „das Zugtier bewegt sich zwischen der Gabeldeichsel wie ein Mann auf seinem Lager, der zwei Weiber hat“ — „die verbündeten Schwestern (Finger) locken den Soma aus der Presse wie einen gemeinsamen Gatten“ — „wie die Gattinnen dem Gatten, so nahen dir, Indra, der Andacht Lieder“ (es liegt auf der Hand, daß die Mehrzahl der Lieder, die Analogie einmal angenommen, auch eine Mehrzahl der Gattinnen verlangt). Wenn man das, was die üppige Phantasie der Inder in Naturſymbolik und Gleichnis geleistet, als real fundirte Verhältnisse nimmt, dann kommt man zur Annahme nicht nur von Polygamie, sondern auch von Polyandrie (Rodasi als gemeinsames Weib der Marut s. Pischel und Geldner, Vedische Stud. 2,252), von Inceſt zwischen Bruder und Schwester, Vater und Tochter (Rgv. 10, 61, 5—7 und Abel Bergaigne, La réligion védique 1878, VIII.) Wie immer dem auch sei, so ist Polygamie höchstens ausnahmsweise bei Ariern zu finden etwa bei Königen und Vornehmen, und alle gesetzlichen und sozialen Normen haben allein die Monogamie im Auge.

Wenn Referent ferner mit Pischel sechs Worte (nach P. XXV sogar 11) für „Hure“ und keines für „Jungfrau“ im Rigveda findet, so weiß sein sonst gepriesener Gewährsmann Zimmer im Gegenteil kein einziges für Hure, wie Pischel selbst anführt. Gegen Pischels naturalistische Deutung der indischen Mythologie und Sitte vergleiche die scharfe Zurechtweisung Hillebrandts („Vedainterpretation“ Breslau 1895).

Was die Niedrigstellung der Tochter betrifft, so hat sie in

den religiösen Funktionen des Sohnes für die Seelenruhe der Ahnen ihren Grund, was in all seinen Konsequenzen für das soziale Leben am schönsten Fustel (La cité antique) dargelegt hat. Daß ferner bei Urvölkern Beischlaf, Menstruation und Geburt, und nicht „blos die Sekretionen“ als unrein galten, beweist alles, was wir von diesen Anschauungen wissen, besonders der Ritus der Sühnung und Reinigung von Eltern und Kind. Eine indische Sage führt sogar die Menstruation des Weibes auf einen Brahmanenmord zurück, den das weibliche Geschlecht abbüße. „Darum soll man mit der Menstruirenden nicht reden, noch unter einem Dache wohnen, noch von ihr Speise essen, denn sie trägt das Zeichen des Brahmanenmordes an sich“ (Pischel 2,295; vgl. Zimmer 314). Selbst wenn nur das Sekret unrein wäre, so muß man doch fragen, warum knüpft die religiöse Vorstellung an diese Substanzen so furchtbare Wirkungen, die doch nirgends beobachtet wurden und die an andere, an sich unreinere Sekrete wie Exkremente, Eiter, Schweiß nicht geknüpft werden? Die Erklärung kann nur eine mystische sein. Wenn nun andrerseits die Zeugung wieder hochgestellt, ja vergöttert wird, so liegt darin eben eine Antinomie, die nur der Oberflächliche einfach verwischt. Die Lösung suchte man eben in religiöser Weihe und Asceſe (Tobiasnächte ꝛc.), gleichwie auch der Katholik die Ehe als heilig anerkennt und doch die Sünde durch sie fortgepflanzt wähnt.

Wenn Referent die buddhistische Ansicht vom Geschlechtsleben durch kein Band mit dem Brahmanentum zusammenhängend denkt, so ist er im Widerspruch mit allen besonnenen Forschern, und was die Charakterisirung dieser ascetischen Anschauung als „Lebemännermoral übersättigter Lüstlinge“ betrifft, so erinnert sie an ein ähnliches Wort von Strauß über das Christentum, das selbst ein Nietzsche gebührend gezüchtigt hat. Wo die „Lebemänner“ und „Lüstlinge“ sind, bei den Buddhisten oder bei ihren Gegnern, darüber kann kein Zweifel sein.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort III
Einleitung 1

I. Die Ehe.

a) Promiskuitätstheorie 2
b) Polyandrie 28
c) Polygamie und Monogamie 34

II. Geschlechtliche Disziplin vor und in der Ehe.

1. Die jugendliche Keuschheit 49
2. Mannbarkeitsproben und Asceſe in der Ehe 56
3. Die Geschlechtsfunktionen gelten als unrein 61
4. Cölibat 64

Resumé 71

Druckfehlerberichtigung.

Seite 11 erster Absatz von oben soll es statt La cité 98 „La cité antique p. 106“ heißen.

„ 23 Zeile 23 von oben fällt „und auch die Römer“ bis „hervorgerungen“ aus.

„ 26 Zeile 6 von oben ist vor „Polygamie“ eine Parenthese und nach „nahe legen“ ebenfalls eine Parenthese zu setzen.

Einleitung.

Für den Einblick in das Kulturleben der Völker ist nichts bedeutsamer als die Kenntnis des geschlechtlichen Lebens, dieser Basis der gesellschaftlichen Entwicklung. Schon der Fortbestand der Menschheit ist auf die geschlechtlichen Funktionen gebaut; und die Formen, welche die Ausübung derselben einnimmt, die religiöse, soziale und rechtliche Ordnung derselben, wie sie in der Gestaltung der Familie ihren Ausdruck findet, die Disziplin, Zügelung oder Freilassung des Geschlechtstriebs in und außer der Ehe, ist von hervorragendem Einfluß auf das ganze gesellschaftliche, sittlich-religiöse, staatlich-rechtliche Leben, ja weiterhin selbst auf Poesie und Kunst, und begründet einen Einblick in das Wesen der einzelnen Völkerindividualitäten, der ebenso interessant als für eine tiefere Kenntnis derselben unerläßlich ist.

Auf dem reinen Naturboden ergiebt sich hier sofort die angeborene Dualität: Geschlechtstrieb und Scham. Wie überhaupt, und zwar schon in der unbelebten Natur, alles in Gegensätzen sich entfaltet, sehen wir auch hier eine gleich ursprüngliche Polarität. Eben diese Erscheinung und der Antagonismus, den sie hervorruft, hat zu der reichen Entfaltung und Differenzierung geführt, die uns im weiteren Verlauf des Themas begegnen wird; es ist von höchster Bedeutung, wie ein Ausgleich beider Faktoren gesucht und gefunden wird, wie bald der eine, bald der andere bei den

verschiedenen Nationalitäten die Oberhand gewinnt, wie die gesteigerte Kultur und fortgeschrittene Bildung sich derselben bemächtigt, um ihnen neue Formen zu geben, sie mit der Zeitkultur, der religiösen Gesittung zu amalgamieren und eine höhere Lebens- und Gesellschaftsgestaltung dadurch zu gewinnen.

Wenn wir zunächst die Naturvölker in Augenschein nehmen, so ist eine solche Abscheidung im Wesen der Sache begründet und nicht etwa blos der bequemeren Uebersicht wegen gewählt. Es ist klar, daß eine gesteigerte Kultur den fundamentalen Trieben ihren Stempel in unverkennbarer Weise aufdrücken wird. Natürlich ist der Gegensatz Natur-, Kulturvölker fließend; es giebt keine reinen Naturmenschen; überall, auch bei den tiefstehendsten und weltentlegensten Nationen und Racen stoßen wir auf Formen des gesellschaftlichen Lebens, auf einen Schatz religiöser Erkenntnis und Gesittung, ja auf, wenn auch nur primitive, künstlerische, namentlich dichterische Erzeugnisse. Es handelt sich also nur um Völker, denen die höheren Formen und Organismen des gesellschaftlichen, staatlichen und religiösen Zusammenlebens abgehen. Ein klarer und durchgreifender Anhaltspunkt für den Gegensatz bildet das Fehlen einer Litteratur.

I. Die Ehe.

a) Promiskuitätstheorie.

Die erste Frage ist die nach dem Ursprung der Ehe. Es ist klar, daß die Einzelehe, selbst in ihren laxeren Formen schon eine Bindung und Beschränkung des Geschlechtstriebs ist; in ihr treten zwei (oder mehr) Individuen in eine engere Gemeinschaft, sondern sich von der Masse der übrigen ab und geben dadurch den geschlechtlichen Trieben ein beschränkteres Ziel. Die Verletzung dieses so geschaffenen Bandes hat, wenigstens für den weiblichen Teil, in der Regel die schwerwiegendsten Folgen und zwar auch dann, wenn das Weib nur als Eigentumsgegenstand angesehen wird und idealere Gesichtspunkte ganz außer Erwägung bleiben. Aber auch für den Mann, er mag persönlich über die Ehepflicht

denken wie er will, ergeben sich schon auf dieser Stufe der Entwicklung wichtige Einschränkungen. Wie er sein Hausrecht wahrt und dem Verletzer desselben gegenüber energisch rächt, so muß er Gleiches auch den Stammesgenossen zugestehen; schon die Furcht und der Druck der allgemeinen Sitte wird ihn zur Zähmung seiner Begierden zwingen, es sei denn, daß außergewöhnliche Hochstellung, z. B. fürstliche Selbstherrlichkeit ihn solcher Rücksichtnahme entbindet, was aber kaum auf die Dauer angeht.

Das ursprüngliche allgemeine Bestehen des Instituts der Einzelehe ist in neuerer Zeit geleugnet worden. Man hat ein anfänglich schrankenloses Walten des Geschlechtstriebs, eine Zeit allgemeiner Promiskuität angenommen, welche erst später und durch mancherlei Uebergänge einem geordneten gesellschaftlichen Leben gewichen sei. Bei fast allen Kulturvölkern sei die Ehe als nicht ursprünglich, sondern erst durch einen königlichen oder priesterlichen Gesetzgeber eingeführt bezeugt; als solche werden genannt Menes bei den Egyptern, Swetaketu bei den Indern; Kekrops in Attika, Fohi in China. Herodot (und Agatharchides) fanden zu ihrer Zeit noch die Massageten (Geschichte 1,216) die Agathyrsen (4,104), die Machlyer und Auseaner in Libyen (4,180) in Weibergemeinschaft. Strabo berichtet dasselbe von den afrikanischen Troglodyten (16,775) und Hibernieren, welch letztere auch noch Menschenfresser wären und ihre toten Eltern aufzehrten: „Sie vermischen sich öffentlich, nicht nur mit andern Weibern, sondern auch mit ihren Müttern und Schwestern. So habe ich diese erzählen hören, ohne jedoch glaubwürdige Zeugen dafür zu haben," (Geographia 4,5). Solinus nennt noch die aethiopischen Garamantier, Nikolaus von Damaskus die Liburnier und Galaktophagen, und Hieronymus behauptet von den keltischen Stämmen der Skoten daß sie „keine eigenen Frauen haben, sondern nach Art des Viehs ihre Lust befriedigen." (Ernst Grosse, die Formen der Familie 207 Anm.) Heute noch werden als in Weibergemeinschaft lebend von den Vertretern der Theorie bezeichnet die Bewohner der Aleuten, die Ainos in Japan, die Buschmänner in Afrika, die Huronen in

Amerika, die Bewohner der Andamaneninseln. (Ploß, das Weib in der Natur- und Völkerkunde. Leipzig 1885. II. S. 495). Diese Zustände werden von den Anhängern der Promiskuitätshypothese als Reste der früher allgemein herrschenden „Gemeinschaftsehe" angesehen.

Eine weitere Stütze erhält diese Hypothese durch die bei primitiven Nationen ziemlich häufig auftretende Geltung des Mutterrechts, die alleinige Zugehörigkeit des Kindes zur Mutter, mit allen Konsequenzen für das rechtliche und soziale Leben. Als Herodot bei den Lykiern die Sitte fand, daß Kinder den Namen der Mutter annehmen und daß der Stammbaum in der weiblichen Linie geführt wurde, meinte er, dies Volk nehme eine ganz exceptionelle Stellung ein. Jetzt wissen wir daß diese Sitte bei vielen anderen Völkern wiederkehrt. Einige nordamerikanische Stämme rechnen nur in der weiblichen Linie, und bei den Huronen und Tschirokis geht die Häuptlingswürde nicht vom Vater auf den Sohn, sondern nur durch die Mutter (gewöhnlich auf den Bruder) über. Bei den Kantabrern geht (wie bei den alten Lykiern) auch der Besitz von der Mutter auf die Tochter über; diese geben ihre Brüder zur Ehe hinaus samt einer Aussteuer. Der Mann andererseits kommt mit einer Mitgift ins Haus der Frau — also eine völlige Umkehr der normalen Verhältnisse. Sogar daß der Vater nach dem Kind benannt wird, findet sich da, wo der Mann in die Familie der Frau übergesiedelt ist. (Ratzel Völkerkunde I. 109). Erklärt wird dies von Promiskuitätsanhängern natürlich damit, daß bei der herrschenden freien Liebe allein die Mutter des Kindes bekannt war und folgerichtig die Erbfolge nach ihr als dem Grundstock der Verwandtschaft sich richten mußte.

Bei allen diesen Völkern ist überhaupt der Oheim, nicht der Vater, der männliche Vertreter und Schützer der Kinder. Selbst bei den Deutschen finden sich Spuren dieses rechtlichen Verhältnisses. Tacitus spricht (Germ. 20.) von der Ehre, die der mütterliche Oheim selbst dem Vater gegenüber genießt, diese Blutsverwandschaft gelte sogar als heiliger und enger; und nach alemannischem Recht mußte der Gatte das Mundium von der Familie

seiner Frau durch Kauf oder Tausch erwerben; sonst verfielen die Kinder der Gewalt des Schwiegervaters.

Ein noch weiterer Schritt ist die Etablierung einer völligen Gynäkokratie, wie sie Tacitus von den Sithonen (Germ. 45) berichtet und wie sie auf Madagaskar, in Bornu, Darfur und anderen Negerstaaten noch bis in unsere Zeit bestand oder besteht. Bei den Congonegern haben die Prinzessinnen das Recht der Gattenwahl und können ihre Männer beliebig entlassen; auch verfügen sie über deren Vermögen. (Degrandepré, Reise nach der westl. Küste von Afrika 1786 und 1787. Uebers. v. Sprengel, Weimar 1801, S. 89). Auch die Ueberfülle weiblicher Gottheiten wollte man als Folge des Mutterrechts und durch Verweiblichung der Urstämme erklären. Lippert gibt in seiner „Geschichte der Familie" 1884 darüber eingehende Untersuchungen, die wir bei Seite liegen lassen. Sehr interessant sind auch die Ausführungen des genannten Forschers über allmähliche Emanzipation der Männer von diesem Uebergewicht des weiblichen Elements (l. c. S. 48 ff.). Da der Ehemann, und zwar selbst wenn die Weibergemeinschaft nicht bestand, unter der Herrschaft des Mutterrechts nur ein rechtloses Anhängsel der Familie seiner Frau wurde, so mußte dieses Verhältnis von ihm lästig empfunden werden und eine stille Feindschaft zwischen Schwiegersohn und Schwiegereltern, und zwar in ganz anderer, fundamentalerer Art als es etwa noch heute besteht, sich herausbilden. Eigentümlich ist, daß diese instinktive Feindschaft in manchen Stämmen sogar zu einer durch die Sitte geheiligten Pflicht geworden ist, welche, über persönliche Affektionen durchaus gebietend, beobachtet werden muß. An der Luango-Küste dürfen Schwiegersöhne und Schwiegermütter nur aus der Entfernung und mit niedergeschlagenen Augen, ohne sich anzusehen, mit einander verhandeln; auch bei den Aschantis und Indianerstämmen ist diese Sitte, so bei den Mandan, Cri, Dacota und Assiniboin (Kohler, die Rechte der Urvölker Nordamerikas, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft 12, 380). Die Eheschließung gilt als gewaltthätiger Eingriff in die geheiligten

Rechte der Familie, insbesondere der Mutter. Ein Ausgleichsmittel ist, daß der Bräutigam, wie bei den Tschirokis, die Tochter samt der Mutter übernimmt oder mehrere Schwestern zugleich heiratet, wie bei den Altkaliforniern und Karaiben. Oder die Jungfrau folgt zwar noch nicht dem Bräutigam in sein Haus; aber er schließt sich auch nicht mehr bleibend an das ihrer Eltern an, sondern es wird in der Nähe des Hauses der Frau eine besondere Hütte errichtet, in welcher sich die Eheleute zeitweilig zusammenfinden — also ein Schwanken zwischen Vater- und Mutterrecht. Erst die Geburt eines Kindes entscheidet; dann siegt das Vaterrecht, und die Frau folgt dem Mann in *sein* Haus. So bei den Baele im innern Afrika (Nachtigall, Sahara und Sudan 2,176). Aehnlich sind die Verhältnisse in Tahiti; hier lebt der Mann mit seinem Weib zunächst nur in Liebesverband; wird ihm ein Kind geboren, so steht er vor der Erwägung, ob er die Ehe eingehen solle; wer das Kind leben ließ, mußte die Mutter heiraten und für das Kind sorgen. Hier ergiebt sich eine Perspektive auf den Kindermord. Die Frauen der brasilianischen Quaziurus kamen, sagt Eschwege (Journal von Brasilien 2,274) allen Geburten zuvor, um die Beziehungen zu den Männern zu behalten. Ueberhaupt war die Herrschaft des Mutterrechts der Sittlichkeit und speciell der Keuschheit nicht günstig. „Erst auf dem Gebiet des Vaterrechts“ sagt Lippert, „erwuchs der Gedanke der Unverletzlichkeit der Jungfrau. Für die Zeit des Mutterrechts war die Hingabe der Jungfrau vor der Ehe nichts Anstößiges, im Gegenteil eine Art Ruhm des Weibes als vielbegehrt und eine Quelle rechtlichen Erwerbs als späteren Hausschatzes. Herodot erzählt (4, 176), daß die afrikanischen Ehyedanenfrauen als Zeugnisse erhörter Brautwerbung ebensoviele Lederringe um die Fußknöchel trugen; wer die meisten habe, gelte als die trefflichste, da sie von den Meisten geliebt sei.

Als ein gewaltsamer Uebergang vom Mutter- zum Vaterrecht wird von diesen Forschern der altübliche *Frauenraub* angesehen, wie er bei den Indern sogar als legitime, wenn auch unzarte

Form der Ehe galt und bei den Römern durch Tragen der Braut über die Schwelle symbolisiert wurde.[1]) Die Sagen von der Entführung der Sabinerinnen, ja vom Raub der Helena wollte man als Erinnerungen an diese vorzeitliche Brautgewinnung fassen, worauf auch die bei vielen Völkern, namentlich slavischen und türkischen, üblichen Entführungsspiele bei der Hochzeit hindeuten sollten. Auch der (Richter 21,21 erzählte) Weiberraub der Benjamiten am Jahresfest zu Silo wurde in dieser Weise ausgebeutet.

Aus diesen mehr oder minder beglaubigten Thatbeständen und Berichten haben die Theorie der anfänglichen allgemeinen Promiskuität oder des Hetärismus combiniert und systematisch verarbeitet: Bachofen, Mutterrecht 1861, Mac Lennan, Primitive marriage 1865, Lubbock, Origin of Civilisation 1869, Morgan, System of consanguinity and affinity in the human family 1871, Post, Die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit 1875, J. Kohler, Zur Geschichte der Ehe 1893, Derselbe, Zur Urgeschichte der Ehe 1897.

Wie steht es mit der Richtigkeit dieser Theorie?

Schon die Thatsachen, auf welche sie sich stützt, bedürfen einer sorgfältigen Prüfung und erweisen sich dann oft als keineswegs stichhaltig. Es dürfte kein Volk geben, bei dem volle Ungebundenheit in Uebung der geschlechtlichen Funktionen erlaubt wäre. Die Behauptungen der Promiskuitätstheoretiker haben sich genaueren Erkundigungen gegenüber überall als falsch erwiesen. Große Verwahrlosung und hochgrassierende Unzucht wurden als ständige

[1]) Schon Vico in seinen Principj di una scienza nuova II. 13 deutet diese Ceremonie als Erinnerung an die gewaltsame Entführung der ersten Frauen seitens der Giganten der Urzeit und nimmt vor dieser schon die Einzelehe inaugurirenden Periode eine Zeit unbeschränkten Waltens der sinnlichen Triebe an. Vgl. über diese Sagen: Emil Schulenburg, Spuren des Brautraubs, Brautkaufs und ähnlicher Verhältnisse in den französischen Epen des Mittelalters (Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. 12, 129 f.), auf welches Werk wir in späteren Theilen zurückkommen werden, und Bernhöft, Frauenleben in der Vorzeit, Wismar 1893.

und legitimierte Einrichtung gefaßt, während sie doch von den Besseren des Volks verabscheut und keineswegs durchgreifend herrschend waren. So sagt Westermarck (Geschichte der menschlichen Ehe S. 52), daß bei den Feuerländern, die als eines der rohesten Völker gelten, Unzucht und Ehebruch der Uebermacht der thierischen Leidenschaft wegen zwar verbreitet sind, aber nie die Zustimmung der Guten hätten. Dies gilt auch von den Buschmännern, die Lubbock sehr verleumdet hat und den anderen Völkern, wo meist Polyandrie mit Kommunismus verwechselt wurde. Große Vorsicht ist überhaupt den landläufigen Reiseberichten gegenüber zu beobachten. So erzählte John Eyre in den Journals of exped. of discovery in the Central-Australia London 1845, 2,320, bei den Australiern sei das Leben im Grunde nichts als eine fortgesetzte Prostitution; von zehn Jahren an cohabitiere jeder mit jeder und biete seine Geliebte jedem um Geld an; dagegen führt Peschel (Völkerkunde 228) an, daß die von Eyre beobachteten Stämme am Murrayfluß schon vielfach in ihren Sitten durch den Verkehr mit europäischen Ansiedlern verwildert seien und die anderen Australier sich ganz anders benähmen. Besonders rein sei Melanesien. Hier, wie auf den Loyalitätsinseln, den Neuhebriden war es den Matrosen Cooks nicht möglich, geschlechtlichen Umgang mit den weiblichen Einwohnern zu pflegen, wie mit den polynesischen. Auch in Neukaledonien sei die Sittlichkeit durch europäische Einflüsse gesunken. Näheres s. auch Ploß l. c. I. 207. Waitz sagt von den Neukaledoniern (Anthropologie der Naturvölker 6,628): „In Neukaledonien herrschen geschlechtliche Ausschweifungen nicht, obwohl die Weiber volle Freiheit hatten, ebensowenig in Halgan. Auch von den Mädchen wird strenge Keuschheit bewahrt. Nur selten wird von den Reisenden irgend welches Entgegenkommen oder gar jenes unzüchtige Anlocken berichtet, womit die polynesischen Schönen gleich die ersten Europäer empfingen." Daselbst heißt es 2,389 bezüglich der Neger: „Hierin" (bezüglich des Weibertausches) „wie rücksichtlich der Schamhaftigkeit und Keuschheit und der Stellung der Weiber scheint eine bedeutende Ver-

schlechterung erst in neuerer Zeit eingetreten zu sein, denn die alten Nachrichten darüber lauten meist günstig. Lichtenstein schildert die Bedschuanen alle treu, sittsam und zurückhaltend, ein Lob, das White auch den Weibern von der Delagoa-Bai erteilt. Dies gilt auch von den Zulus, bei denen kein Mädchen, das sich vergangen hat, noch einen Mann findet. Der Verführer des Mädchens hat Buße zu zahlen, und es ist ihm verboten, die Verführte zu heiraten." Auch die Grönländer, die Ploß eines der schamlosesten Völker nennt, sind nach Westermarck, der sich auf Nansen stützt, in den größeren Kolonien im Benehmen viel freier als in jenen Ansiedelungen, wo es keine Europäer gibt, und die Jakuts in Kalifornien sollen vor der Bekanntschaft mit den Europäern tugendhaft gewesen sein. Auch die patagonischen Weiber hätten sich verändert; sie hätten die Reinheit nicht mehr, welche von ihnen Falkner gerühmt; Fitzroy und Musters schrieben dies den Besuchen der Fremden zu. Aehnlich sei es im indischen Archipel: In Tahiti hätten die Mädchen zur Bewahrung ihrer Reinheit in der Wohnung ihrer Eltern eine schmale Plattform von beträchtlicher Höhe zu ihrem Aufenthalt und würden streng bewacht. Stephens erklärte: „Ich sage es ohne Scheu, daß sie fast all ihre Laster der Immoralität und Trunksucht der weißen Männer verdanken. Die Seefahrer suchen meist in unmoralischer Absicht die Bekanntschaft der Schwarzen zu machen."

Es erweisen sich also die angeblichen „Reste früherer Promiskuität" vielfach umgekehrt als Neuangewöhnungen von unseren so hochgepriesenen fortschrittlichen Sitten.

Es ist auch noch ein Umstand zu berücksichtigen: Europäern gegenüber verhalten sich die Naturvölker vielfach anders als unter sich; sie gehen hier aus Interesse oder Gutmütigkeit von ihrer Sitte leicht ab. Von Samoa berichtet Westermarck, daß Unkeuschheit mit Ausländern bei den Eingebornen Duldung fände, nicht aber die mit Stammesgenossen. Die Keuschheit des Häuptlings bilde den Stolz des Stamms. Ebenso sei es in Australien. Wenn dort Eingeborene Europäern aus Gastfreundschaft ihre Weiber anböten,

so dürfe man daraus keineswegs auf Weibergemeinschaft schließen. Ihren Stammesgenossen erlauben sie Ehebruch keineswegs.

Was die Nachrichten über die Weibergemeinschaft aus alten Zeiten betrifft, so ist ihnen gegenüber noch größere Kritik geboten. Herodots Bericht über Weibergemeinschaft bei den Massageten wird durch Strabos Erklärung (Geogr. 11,8) modifiziert, wonach ein Mann nur eine Frau heirate, aber anderen seiner Stammesgenossen den Mitgenuß erlaube, wogegen er dasselbe Recht in Anspruch nehme; also nicht Ausschluß der Ehe, sondern nur lockere Ehe. Des Hieronymus Bericht weist Grosse als völlig vereinzelt zurück; die Breton Laws setzten die Existenz der Einzelfamilien unzweifelhaft voraus. Mar. Lenan (Studies in Ancient History, Communal Marriage p. 430 ff.) und Kautzky, (Die Entstehung der Ehe und Familie, Kosmos XI. S. 206) behaupten, daß all diese Berichte über Weibergemeinschaft auf Mißverständnissen beruhen.

Ebensowenig historischen Wert haben die Berichte über Einführung der Ehe durch Fürsten und Gesetzgeber. Bekannt ist die Neigung alter Völker zu Personifizierung und Theifizierung primitiver Zustände, die Zurückführung alter Normen auf einen „Theseus" (Feststeller); wurde doch selbst die delphische Amphiktyonie (Umwohnerschaft) auf einen unmöglichen „Amphiktyon" bezogen. (Vgl. Burckhardt, Griechisch. Kulturgesch. I. Die Griechen und ihr Mythus.)

Eine Quelle leichter Täuschung, der namentlich Morgan verfiel, ist das Betonen der vielfach schwankenden Verwandtschaftsnamen, namentlich der Bezeichnung Vater. Wie der Russe nicht nur seinen natürlichen Erzeuger, sondern auch den Starosten, Grundherrn, Geistlichen und Kaiser mit demselben Wort Vater anredet, so ist dies in den mangelhaft entwickelten Idiomen der primitiven Völker in noch weiterer Ausdehnung der Fall. Vielfach werden in einem Stamm von den Kindern alle Gleichaltrigen als Brüder, alle Männer als Väter, alle Greise als Großväter angeredet; aus den Bewandtschaftsausdrücken ist nach Westermarck für die Ehe nichts zu schließen, am wenigsten für eine so ausschweifende

Idee wie die Promiskuität. Im Madagassischen bedeutet Ray, Vater überhaupt nicht den Erzeuger, sondern jeden Aelteren oder Höhergestellten. Auch das Wort pater bedeutet ursprünglich durchaus nicht „Vater" nach unserm Sinn. „Es war vielmehr synonym mit rex, ἄναξ, βασιλεύς. Es enthielt nicht die Idee der Erzeugerschaft, sondern der Macht, der Autorität, der Herrscherwürde. Der Erzeuger wurde durch ein ganz anderes Wort bezeichnet: „genitor". (Fustel de Coulanges, La cité antique 98).

Winckler erwähnt eine arabische Inschrift, welche Vater und Sohn als gemeinsame Erzeuger eines anderen Sohnes anführt, und will daraus auf Weiberkommunismus im glücklichen Arabien schließen, aber viel natürlicher ist die Erklärung des erstangeführten „Vaters" als Großvaters. Winckler (in seinem Vortrag in der Januarsitzung der Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte 1898) will sogar in dem hebräischen Königsnamen Achab d. i. Bruder des Vaters „d. h. Ehegenosse des Vaters"?! einen Rest oder eine Erinnerung früherer Polyandrie oder Promiskuität sehen, fügt aber vorsichtig hinzu: „Ob diese Promiskuität auch bei anderen Semiten herrschte, ist nicht zu ermitteln, da unsere Kenntnisse nicht so weit hinauf reichen." Nun unsere Kenntnisse reichen bezüglich der Semiten und anderer Völker schon etwas weiter hinauf, aber ein Buch wie die Bibel ist natürlich für einen Gelehrten wie Winckler nicht vorhanden. Wie oberflächlich Winckler urteilt, geht aus seiner Behauptung hervor, Strabo halte die Minyer für Weiberkommunisten. Wir werden im nächsten Abschnitt sehen, daß dies falsch ist.

Westermarck sagt S. 89 seiner History of human marriage: „Wie unrichtig die Erklärung Morgans ist, beweist die hawaische Punalua-Familie, wo nicht blos der Bruder der Mutter Vater, sondern auch die Schwestern der Eltern Mutter heißen. Die Abstammung von der Mutter kann aber unter keinen Umständen zweifelhaft sein!" Dagegen polemisiert Kohler (Zur Urgeschichte der Ehe 1897 I. § 4, Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. 201): Nicht die Unsicherheit der Vaterschaft habe zur klassifikatorischen Verwandtschaft

Anlaß gegeben, sondern der Gedanke der Gruppenehe d. h. der Ehe der Gruppen (statt der Individuen)! Kohler geht aus von der Thatsache der exogamen Ehe bei Indianern und Australiern. Die Sitte verbietet, innerhalb der Horde (Totem) zu heiraten oder auch nur geschlechtlich zu verkehren. Daher bildet sich jeder seine Familie aus einem fremden Totem; gewöhnlich stehen zwei Totem in solchem gegenseitigem Schwägerverhältnis. Bei den Indianern finde nun nach Dorsey und Morgan die Vermählung in drei Formen statt: 1. zunächst in der Art, daß die gleichen Generationen sich mischen, daß Brüder des einen Totems Schwestern des andern und Schwestern den Brüdern gemeinsam gehören — Punalua-Ehe, (auch bei Australnegern), 2. in der Omahaform: daß der Mann sich noch mit der Tante und Nichte seiner Frau verbindet oder 3. in der Choctaform, daß die Frau zugleich den Onkel und den Neffen des Mannes ehelicht oder doch ehelichen kann. Nun nimmt Kohler an, daß ursprünglich Mutterrecht galt, sodaß die Kinder im mütterlichen Totem blieben und dadurch einer Verbindung von Mutter und Sohn, Bruder und Schwester vorgebeugt war. Dagegen war eine künftige Mischung von Vater und Tochter nicht ausgeschlossen. Mit Entwicklung des Vaterrechts, d. h. der Herüberziehung der Kinder zum väterlichen Totem wurde auch dieser Gefahr vorgebeugt, wobei das bisherige Verbot in Beziehung von Mutter zu Sohn bestehen blieb. Weitere Einschränkungen finden sich in der Omaha-Ehe: man perhorresciert die Vermischung von Schwiegervater und Schwiegertochter, Schwiegermutter und Schwiegersohn und später noch andere (250). Alle jene Verwandten, welche der eine Eheteil hinzuheiraten darf, werden nun auch mit gleichem Namen bezeichnet. So heißt bei den Omaha nicht nur die Schwester, sondern auch die Nichte und Tante der Frau ihanga = potentielle Frau, und für die Frau ist nicht nur der Bruder des Ehemannes, sondern auch der Mann ihrer Schwester icie = potentieller Ehemann. Aus dem Gruppenehverhältnis ergebe sich nun auch die Ausdehnung der Begriffe Mutter, Schwester; die Benennung „Mutter“ sei auch für

Schwester der Mutter, „Tochter“ für Tochter der Schwester gebräuchlich, weil das Kind vorwiegend als Kind der Gruppe (nicht der Eltern) gelte, mithin die Männer der Gruppe als Väter, die Frauen als Mütter habe.

Daß nicht Mangelhaftigkeit der Sprache oder des Denkens zu dieser Verallgemeinerung geführt, beweist Kohler durch die äußerst komplizierten die unsrigen weit überragenden Verwandtschaftsbezeichnungen bei denselben Völkern da, wo der Gefahr einer unerlaubten Vermischung vorgebeugt werden soll. So darf bei den Omaha kein Mann ein Weib heiraten, das zum Subtotem des Weibes seines Sohnes gehört, ein Weib keinen Mann, der ihr Schwiegersohn ist. „Die ganze Geschichte der Gruppenehe ist eine Geschichte der Einschränkung der Heirat von Totem zu Totem durch Abscheidung von Untertotems, wobei der Ehe durch die Untertotems bestimmte Normen gesetzt wurden.“ (251.) Besonders detailliert sind die Normen bezüglich der Cousinehe (306 f.). Cousins werden bei der Omaha- und Choctaverwandtschaft grundverschieden benannt und mit unglaublicher Konsequenz sind hier die feinsten Folgerungen gezogen (201).

Es ist Kohler zuzugeben, daß man nicht mit aprioriischen Erwägungen argumentieren darf wie: ein Wilder, der nicht seine fünf Finger zählen kann, werde doch nicht so komplizierte Verwandtschaftsformen auseinanderhalten können (Westermarck 89). Zählen ist eine andere Funktion und die einfachen wirtschaftlichen Verhältnisse des Wilden bedürfen keiner großen Ausbildung der Arithmetik; dagegen kann ein Naturvolk in einem Punkt, der seine Lebensvorstellung im innersten Kern berührt, wie es die Ideen von Ehe und Blutschande sind, zu einer hohen Ausbildung gekommen sein, und dies war, scheint es, bei den betrachteten Völkern der Fall gewesen, wenn Morgans und Dorseys Verwandtschaftstafeln richtig sind. Die Kritik darüber ist noch nicht abgeschlossen. Die Beanstandung Kohlers trifft aber Westermarck nur bezüglich der Totemvölker. Auch hier sind die Benennungen Morgans keineswegs über jeden Zweifel erhaben. Kohler selbst führt Ab-

weichungen vom Morganschen Schema S. 260 an, vermißt Bestätigung der Tafeln durch die Thatsächlichkeit 279 und entkräftet kaum S. 337—349 Curr's Einwände gegen Fison und Howitt in dessen Werk The Australian Race. Daß die Idee einer „Gruppenehe" bei den geschilderten Völkern lebendig war, dafür hat Kohler keinen Beweis geliefert; es läßt sich dies aus den beigebrachten Thatsachen nicht erschließen. „Selbst Cunow, gewiß kein Feind Morgans, sieht in den australischen Namen keinen Beweis für das Bestehen ehemaliger Gruppenehen," sagt Steinmetz („Die neueren Forschungen zur Geschichte der Familie" in der Wolf'schen Zeitschrift f. Sozialwiss. 1899 S. 685 f.).

Steht es nun schon mit der Unterlage der Kohler'schen Beweisführung sehr bedenklich, so muß gegen dessen gewagte Schlußfolgerungen von dieser schwachen Basis aus energisch protestirt werden. Kohlers Grundgedanke ist die Zusammengehörigkeit von Totemismus, Gruppenehe und Mutterrecht. Dies seien primitive Zustände, die der Einzelehe vorangegangen wären. Sie fänden sich bei weit auseinanderliegenden Völkern wie Indianern und Australiern und seien bei den andern wenigstens noch in Sagen und Ausdrucksformen überliefert, so daß der Schluß auf die Ursprünglichkeit bei allen Völkern der Erde nicht abzuweisen sei (349). Wenn auch die historische Gruppenehe strengen verwandtschaftlichen Beschränkungen unterliege, so müsse in früheren Zeiten der sexuelle Umgang freier gewesen sein und auch jetzt noch sei z. B. bei den Huronen, Wyandot, Irokesen, Mandan ꝛc. freier Geschlechtsverkehr vor der Ehe gestattet; nur darf derselbe nicht in eigenem Totem und nicht mit engen Blutsverwandten geschehen. Die Einzelehe setze dem ein Ziel, weil die früher der ganzen Gruppe zustehende Frau nunmehr dem einen Mann verfangen ist (326). „Ob nicht überall ein Zustand vorherging, wo innerhalb des Totems oder vor jeder Totembildung promiscue der Umgang gepflogen wurde, lassen wir bis jetzt dahingestellt" (349). So schließt Kohler vorsichtig, aber

dahin gravitiren seine Deduktionen; sie leiden jedoch an schweren methodischen Fehlern.

Die Ausdehnung des ganz sporadischen Totemismus auf die ganze Menschheit ist zu ungeheuerlich, als daß sie in Betracht gezogen werden müßte. Was die Verfechter der Hypothese als Residuen deuten, ist die vagste Spekulation — will doch Bachofen die Orestessage als Opposition gegen das Mutterrecht interpretiren! Aber selbst das bei Seite gelassen, vom Totemismus führt erst recht kein Weg zur Promiskuität. Die „Gruppenehe", wie sie in den Totemvölkern besteht oder bestand, ist, wie Kohler selbst zeigt, eine eingehend beschränkte und vom Motiv der Blutscheu getragene, also gerade das Gegenteil der Promiskuität. Selbst vor der Ehe werden diese Schranken nicht verletzt, und zwar auch von den Völkern, die sonst, wie die Huronen, zu den lascivsten gehören. Die „Gruppenehe" setzt tiefe mystische Ehrfurcht und eine feste Organisation voraus; wie kann man einen Rechtszustand mit Promiskuität vergleichen, der jedes weibliche Wesen des eignen Stamms, also gerade der nächsten Umgebung, die am ersten auf die Sinne wirkt, für unantastbar hält?

Ein weiterer methodischer Fehler ist das Verwerten der Mutterfolge für die Gemeinschaftsehe. Es ist richtig, daß bei Völkern, die auf tiefer Stufe stehen, die Verwandtschaft vielfach nach der Mutter gerechnet wird, auch die Kinder den Namen der Mutter und nicht den des Vaters tragen (so bei indianischen und australischen Stämmen, Urbrasilianern, Botokuden, vgl. Richard Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen Jena 1896, 16). „Aus dieser Thatsache hat man nichts Geringeres geschlossen, als daß der Vater hier überhaupt nicht als ein Verwandter seiner Kinder angesehen werde. Auf welchem Boden dieser Schluß gewachsen ist, zeigt die einfache Erwägung, daß man aus vollkommen analogen Gründen schließen könnte, daß unsere Kinder, da sie durch ihren Geschlechtsnamen allein der Verwandtschaft des Vaters zugerechnet werden, nicht als Verwandte der Mutter gelten. Aber man hat sich zu noch kühneren

Schlüssen erhoben. Wenn die Kinder nur als Verwandte der Mutter gelten, so besitzt der Vater weder Recht noch Macht über sie." (Grosse 49). Grosse führt die Ausführungen Curr's und Cunows an, welche diese Behauptungen Lennans bezüglich der Australier ausführlich widerlegen. *Nur für die Heiratsbeschränkungen* und im Interesse der Reinerhaltung der Familienbande werde die Mutterfolge gepflegt; alle anderen Lebensverhältnisse würden nur vom Mann bestimmt. Er sei nicht nur Herr über seine Kinder, sondern auch über die seiner Frau, die er nicht selbst erzeugt; denn „sie sind auf seinem Boden gewachsen" (Cunow, Die Verwandtschaftsorganisationen der Australneger 136). Die mütterliche Abstammungslinie wird nur hervorgehoben, um als Schranke eine eheliche Verbindung zwischen Blutsverwandten zu verhindern. „Ihr Zweck ist," wie Curr sagt, „nicht etwa eine Vereinigung zu *schaffen*, sondern eine Vereinigung zu *verhindern*." Freilich darf man nicht denken, daß nun eine Verbindung mit väterlichen nahen Verwandten erlaubt wäre. „Das Heiratsverbot gilt gleichmäßig zwischen Verwandten von väterlicher wie mütterlicher Seite" (Cunow 132). „Aber warum wird von so vielen Stämmen gerade die mütterliche Abstammung einseitig betont? Die Anschauung, daß das Kind der Mutter am nächsten verwandt sei, liegt dem primitiven Menschen nahe genug; denn das Kind erscheint zunächst thatsächlich als ein Stück der Mutter. Aus dieser Anschauung wird es erklärlich, warum Stämme, welche blutsnahe Ehen fürchten an erster Stelle Sorge tragen, um Heiraten innerhalb der mütterlichen Verwandtschaft zu verhüten" (Grosse 61). *Mutterfolge* und *Mutterherrschaft* sind also sehr zu unterscheiden. Wie wenig die Mutterfolge eine Weiberherrschaft involvirt, beweist die Thatsache, daß überall ein *männliches* Subjekt, etwa der mütterliche Oheim wie bei den Deutschen, in die Rechte des Mannes tritt. Nur wo, wie bei den Kamtschadalen, Itälmenen, Tlinkit, Maori, Dayak (s. Grosse 167) *das Einheiraten der Männer* ins Haus der Schwiegereltern vorkommt, ist eine niedere Stellung des Mannes und ein Pantoffelregiment der Weiber grundgelegt, da die Frau steten Rückhalt an ihrer Sippe hat und der fremde Ehemann nur als Arbeiter gilt. Diese Art Ehe gilt aber allgemein als schimpflich und wird nur von Armen eingegangen. Bei den obengenannten Völkern gehen diese unwürdige Ehe nie die Reichen oder Häuptlinge ein; oft bestehen zweierlei Eheformen nebeneinander. Von den Bewohnern der Insel Sumatra sagt Waitz (Anthropologie der Naturvölker 5, 144): „Die Heirat durch Dschudschur ist ein vollständiger Kauf der Frau; diese und die Kinder werden Eigentum des Mannes. Wird die Ehe dagegen durch Ambilanack geschlossen, so zahlt der Mann nichts und tritt in eine *untergeordnete Stellung zur Familie der Frau, wird seinerseits völlig abhängig und dienstbar und hat kein Recht auf die Kinder*." „Bei den Lampongs wird die Ehe meist durch Dschudschur geschlossen, nur von Armen durch Ambilanack, was für schimpflich gilt" l. c. 149. „Ebenso gehören auf Ceramlaut die vor Zahlung des Brautpreises gezeugten Kinder zur Mutterfamilie. Erst mit Zahlung des Brautgeldes bekommt der Mann die volle Herrschaft über die Frau, erst jetzt kann er verlangen, daß sie die elterliche Wohnung verläßt und kann sämtliche Kinder in Anspruch nehmen." (Kohler, Ueber das Vaterrecht und Mutterrecht bei malaischen Stämmen 324).

Wie aus dem Mitgeteilten zu ersehen, ist die Ehe mit Mutterherrschaft, gerade wie die Polyandrie, nur ein Surrogat oder Notbehelf ist, zu welchem derjenige seine Zuflucht nimmt, der nicht die Mittel hat oder zu geizig ist, sich eine Frau zu kaufen, wie ähnliches auch heute noch vorkommt. Es sind also *wirtschaftliche* Bedingungen, die eine Ueberherrlichkeit des Weibes oder ihrer Verwandtschaft herbeiführen und eigentliche Gynäkokratieen wurzelten stets auf besonderen Adel und Reichtum der Frau, sind oft sogar gepaart mit Niedrigstellung des weiblichen Geschlechts als solchem, überhaupt spärliche Ausnahmen und für die Entwicklungsgeschichte der Sozietät ohne jede Bedeutung. Siehe Näheres darüber bei Grosse 161—164.

Eine weitere Konsequenz ist, daß ein Matriarchat *erst auf*

der Stufe des Frauenkaufs entstehen kann, wo eben diese Pflicht des Bräutigams nicht geleistet wird und an ihre Stelle wie schon bei Jakob gegenüber Laban der persönliche Dienst tritt. Der Frauenkauf ist aber keineswegs die ursprüngliche Form der Eheschließung, sondern kommt, ebenso wie der Frauenraub gerade bei Völkern der niedersten Kulturstufe nicht vor; so nicht bei den Weddas, den Buschmännern, Kalifornien, Beduinen ꝛc., wo höchstens einige Geschenke vom Bräutigam gegeben werden. (Hildebrand 7 ff. 32.) Der Sitte des Frauenkaufs begegnen wir erst bei Völkern, welche schon auf der Stufe des Hirtenlebens oder aber des Ackerbaus und Grundeigentums stehen. Und auch der Frauenraub kommt erst auf diesen Stufen häufiger vor. „Denn zur Gewalt greift man nur dann, wenn der friedliche Weg nicht zum Ziele führt. Solange aber noch bloße Geschenke genügen, tritt dieser Fall selten ein. Erst wenn ein Kaufpreis für das Weib begehrt wird, der friedliche Erwerb also mit Kosten verknüpft ist, bleibt dem Armen oft gar nichts anderes übrig, als zum Raub seine Zuflucht zu nehmen.“ (Hildebr. 10.)

Ueber die „Raubehe“ sagt Grosse 105: „Es läßt sich sicher nicht bestreiten, daß ein wirklicher Weiberraub zum Zweck der Heirat unter sämtlichen Völkern der Erde vorkommt — nirgends aber als eine durch Sitte und Gesetz anerkannte Heiratsform, sondern überall nur als eine vereinzelte, die Schranken des Rechts durchbrechende, strafbare Gewaltthat. In dieser Verdammung des Brautraubs sind die lebenden Völker aller Kulturformen vollkommen einmütig. Ist ein solcher „consensus gentium“ nicht schon an sich ein starkes Argument gegen die Annahme, daß in der Vergangenheit die entgegengesetzte Anschauung geherrscht habe? Wenn der Brautraub in früheren, wilderen Zeiten eine allgemeine Sitte gewesen wäre, so müßten wir offenbar erwarten, ihn unter den rohesten Stämmen noch jetzt, wenn nicht in regelmäßigen, so doch in häufigerem Gebrauch zu finden. Allein wir finden das Gegenteil; sogar die Raubceremonie ist unter den niederen Völkern seltener als unter den höheren. Und ein australischer Vater ist

über den wirklichen Raub seiner Tochter ebenso entrüstet als ein europäischer Vater über die romantische Entführung der seinigen. Aber wie lassen sich jene Hochzeitsgebräuche deuten, wenn nicht als Symbole einer alten Raubehe? Man sollte zunächst fragen, ob sie überhaupt gedeutet werden müssen. Wir sind der Meinung, daß die Soziologie in vielen Fällen ihren Scharfsinn getrost sparen kann. Wenn man die Berichte über die Ceremonien unbefangen prüft, so gewinnt man die Ueberzeugung, daß diese sogenannte Scheinentführung sehr häufig nichts mehr und nichts weniger bedeutet als das, was sie ist — nämlich die einfache Ueberführung der Braut aus dem Elternhaus in das Haus des Mannes. Oder muß vielleicht auch unsere Hochzeitsreise als ein symbolisches Ueberbleibsel eines ehemals zu recht bestehenden Brautraubs erklärt werden?“ Was gehört darnach für eine Zuversicht dazu, wie Kohler in seinen „Studien über Frauenraub und Frauenkauf“ (Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. 1884, 336) zu behaupten: „Daß die Ehe ursprünglich Frauenraub und zum Frauenkauf geworden ist, weiß jeder, der einmal ein Kollegium vergleichender Rechtswissenschaft gehört hat. Raub oder Kauf waren es, welche die Frau zuerst aus dem Kommunismus herausgeholt und zum Eigentum des Einzelnen gemacht haben.“ Hildebrand sagt dazu (11): „Diese Theorie ist nicht von den Thatsachen abstrahirt, sondern nur der vorfaßten und ganz unbegründeten Meinung entsprungen, als ob das, was unseren heutigen ethischen Begriffen oder Forderungen am fernsten liege, immer auch das älteste oder ursprünglichste Stadium gewesen sein müsse. Bei Völkern, welche sich noch auf der untersten wirtschaftlichen Stufe befinden, begegnen wir niemals und nirgends einem Zustand der Frauengemeinschaft oder „Promiskuität“. Vielmehr besitzt hier der einzelne Mann seine Frau immer ganz ausschließlich für sich, und niemals teilt er sie mit anderen, oder findet auch nur die geringste Spur eines Pêle-mêle zwischen Männern und Weibern statt. P. u. F. Sarasin „Die Weddahs auf Ceylon“ (Wiesbaden 1893) sagt S. 458 über die Weddahs: „Polygamie und Polyandrie fehlen, desgleichen

die Prostitution. Sie halten überhaupt auf Keuschheit ihrer Weiber, sind eifersüchtig." Martius (Ethn. Amerikas 1867 S. 121): „Gemeinschaft der Weiber ist ebensowohl wie Polyandrie dem gesamten geistigen und leiblichen Zustand der Indianer zuwider. Ich habe hievon nirgends eine Spur gefunden." Fritzsch, Die Eingebornen Südafrikas 443: „Chapmann erklärt die Buschmänner in ihrer Moral für weniger verderbt als irgend einen der größeren organisirten Stämme, es sei denn, daß sie lange in inniger Berührung mit denselben standen. Gerade in Hinsicht des geschlechtlichen Verkehres sind sie weniger frei als ihre viel civilisirteren Nachbarn." Aehnlich Finsch über „Neu-Guinea" 77: „Es herrscht große Sittlichkeit unter diesen Menschen." Die Bewohner Dorehs „stehen in der Keuschheit sogar weit über manchen civilisirten Völkern Europas". Derselbe sagt (Samoa-Fahrten 107) über die Bewohner der Nordostküste von Neu-Guinea: „Die Leute führen einen sehr moralischen Lebenswandel, wie ich das bei allen von der Civilisation noch unberührten Eingebornen gefunden habe. Dabei herrscht eine Decenz, die vielen Kulturmenschen zum Muster dienen könnte." „Erst bei Völkern, welche schon auf der Stufe des Hirtenlebens oder Ackerbaues und Grundeigentums stehen, stoßen wir nicht selten auf die Erscheinung, daß häufig mehrere Brüder oder Verwandte eine Frau gemeinsam besitzen, oder sogar einzelne in einem Zustand vollkommener Ehelosigkeit leben."

Der ursprüngliche Entwicklungsgang der Dinge ist also auch in dieser Beziehung der gerade umgekehrte von dem, welchen die Theorie angenommen hat. Hildebrand erklärt die Sachlage sehr einfach aus den ökonomischen Verhältnissen, der Entbehrlichkeit resp. Notwendigkeit eines Brautgeldes. Moralische und religiöse Gesichtspunkte spielen aber sicherlich gleichfalls mit.

Selbst wenn man die Darwin'sche Hypothese der Entwicklung des Menschen aus dem Tierreich annehmen wollte, wäre eine anfängliche Promiskuität ein Rückschritt, denn die höheren Tiere leben bereits monogam; sagt doch Brehm sogar (allerdings mit etwas unfreiwilliger Komik), er habe die echte Ehe nur bei den

Vögeln gefunden. Der Darwianer Kautsky kommt in der That auf Grund des Studiums der primitiven Völker der Weddahs auf Ceylon, die sogar unauflösliche monogame Ehe haben, der Mincopies, Naya Kurumba, Buschmänner, Kalifornier, Pueblo-indianer und Aino zu dem Schluß, die urwüchsigste Form des geschlechtlichen Verkehrs des Menschen sei nicht das freie Walten des Triebs, sondern die Monogamie. (Die Entstehung der Ehe und Familie, Kosmos 1882, 204).

Kohler hilft sich freilich damit, daß er den primitiven Charakter dieser Völker leugnet. Er sagt l. c. 190: „Man glaubt, je niederer ein Volk in seiner materiellen oder geistigen Kultur, desto ursprünglicher müsse sein Recht sein. Dagegen muß ich immer und immer darauf hinweisen, daß der niedere ökonomische und intellektuelle Zustand eines Volkes noch keinen Beweis dafür bietet, daß sein Recht das ursprüngliche ist. Es wäre dies ein Schluß, wie wenn man folgern wollte, daß die Sprache der Buschmänner die Ursprache und die Sprache der Hottentotten nur ein affenähnliches Lallen wäre. Aber die Sprache dieser Völker hat bereits einen sehr komplizirten und weit verzweigten Bau und beweist, daß dieselben schon lange Stadien der Entwicklung hinter sich haben, auch wenn sie es in der materiellen und geistigen Kultur nicht weit gebracht haben." Kohler wendet sich auch gegen den Einwand, daß viele Tierspezies und besonders auch anthropoide Affen in monogamer Ehe lebten, daher das genus homo mit der Promiskuitäts- oder Gruppenehe nicht angefangen haben könne. „Auch derartige Argumente sind abzulehnen. Die Eheformen der verschiedenen Tiere sind so mannigfaltig, und oft unterscheiden sich zwei sonst ganz verwandte Spezies gerade in Bezug auf das Geschlechtsleben von Grund aus, so daß von der einen auf die andere gar nicht zu schließen ist. Und der Schluß a potiori ist völlig unrichtig; denn die Bildungsstufe der Tiere richtet sich durchaus nicht nach ihrer geschlechtlichen Wohlanständigkeit, und für den Menschen ist von jeher gerade das geschlechtliche Zusammenleben so charakteristisch und der Entwicklung förderlich

gewesen, daß eher zu folgern ist, daß ein die Gesellschaft so fest zusammenhaltendes Verbindungselement wie die Gruppenehe (!) ein Hauptentwicklungsmittel der ursprünglichsten Kultur in Ururzeiten gewesen sein muß." (192 f.) Die anthropoiden Affen speziell würden an sozialen Instinkten von sonst niederen Tieren weit überragt. Bezüglich der Weddahs hätten sich die Gebrüder Sarasin getäuscht, wenn sie in ihnen die Urzeit der Menschheit aufbewahrt glaubten. Diese verkommenen und in die größte Dürftigkeit geratenen armseligen Menschentrümmer seien notwendig aus den ursprünglichen Verhältnissen herausgefallen; „sie haben vielleicht die größten sozialen Defekte erlitten. Die Weddas bieten das Beispiel eines Volkes, das durch Abschließung der Familie und Endogamie seine sozialen Instinkte ziemlich eingebüßt hat und daher unfähig wurde, zu einer entwickelteren Kulturform aufzusteigen. Mag uns das Bild einer lebenstreuen Monogamie der Weddas anziehender sein als ein Frauenkommunismus, so muß man dabei wohl erwägen, daß in kultivirten Zeiten neben der monogamen Abschließung der Familien eine Ueberfülle sonstiger sozialer Einrichtungen und Beeinflussungen unsere Menschheit zusammenhält, während in Urzeiten eben gerade die kommunistischen Verhältnisse im ehelichen Umgang zum ständigen Verkehr und Gedankenaustausch führen mußten."

Kohler statuirt nun andere Kriterien der Priorität:

„1. Wenn wir im Leben der Völker nachweisen können, daß sich das Institut a zum Institut b entwickelt hat, und wenn nirgends eine gegenteilige Entwicklung nachweisbar ist, so ist der Schluß methodisch zulässig, daß das Institut a das frühere ist.

2. Dieser Schluß kann noch verstärkt werden, wenn die Elemente, welche die Entwicklung hervorgetrieben haben, nachgewiesen werden können und wenn sich darthun läßt, daß diese Elemente bei des verschiedensten Völkern wiederkehren.

3. Es wäre nun freilich dennoch denkbar, daß ein Volk mit dem Institut b begonnen hat oder dasselbe aus einem andern (z. B. x) herausgebildet hätte. Hier kann nun verschiedenes zu

Hilfe kommen, um uns aus der Unsicherheit zu befreien und einen festen Boden zu bereiten; so die Analogie, die historische Erinnerung, die residuären Formen, die sich als Ueberreste einer bestimmten Urform herausstellen."

So plädirt Kohler für Priorität des Mutterrechts: „Wir haben historische Beweise, daß Völker sich vom Mutterrecht zum Vaterrecht gewendet haben; dagegen ist meines Wissens noch kein Fall des Gegenteils nachgewiesen werden. Es ist auch sachlich wahrscheinlicher, daß das Mutterrecht in Vaterrecht übergeht als umgekehrt" (248). Was die letztere Frage betrifft, so kann von einem beobachteten Uebergang unter bestimmten Zuständen nicht auf allgemein gleichen Gang in der ganzen Menschheit geschlossen werden; Kohler selbst muß zugeben, daß die für ihn primitiven Gestaltungen des Totemismus gleicherweise Vaterrecht wie Mutterrecht aufweisen, gerade die Omaha haben Vaterrecht; auch kommt Hildebrand (21) auf Grund seiner Anschauung vom Urzustand zum gegenteiligen Schluß, da die Jäger- und Fischervölker nur Vaterrecht haben; allein der Uebergang vom Mutterrecht zum Vaterrecht in der oben S. 5 geschilderten Weise ist doch oft geschichtlich: nur haben wir gezeigt, daß diese Frage für die Urgeschichte der Menschheit sehr irrelevant ist. Ziemlich hoch entwickelte Kulturvölker wie die alten Etrusker hatten Mutterrecht und auch die Römer haben sich nur schwer aus der agnatischen Familie zur cognatischen hervorgerungen, während Negervölker und malayische Stämme Vaterfolge besitzen. Die Bedeutung, die Kohler und Post dem Mutterrecht als einer Annäherung an Promiskuität geben, ist ihm nach dem Obigen in keiner Weise zuzuschreiben. Wir können also dieses Problem bei Seite lassen. Da nun das erste Kriterium ganz auf das Mutterrecht gemünzt ist, und auch Nr. 2 und 3 wenig Bedeutung haben, da die Totemvölker der Indianer und Australier keineswegs anthropologisch und selbst räumlich einander so fern liegen, daß eine Entlehnung ausgeschlossen wäre (wobei die Verschiedenheit des ehelichen Verhältnisses noch gar nicht in Betracht gezogen ist), die angeblichen Residuen

und Erinnerungen vollends ganz auf der Phantasie der Deuter basiren, so fallen auch diese Kriterien. „Promiskuitäts- oder Gruppenehe“ ist übrigens eine ungeheuerliche Zusammenstellung. Die sozialbildende Kraft des Weiberkommunismus wird auch schwerlich jemand goutiren können. Es kommt doch bei Entwicklung nicht bloß auf Verkehr überhaupt, sondern auf bildenden Verkehr an; einen solchen aber bietet die Geilheit, die nur Lust sucht, am wenigsten. Kohler ignorirt, wie leider viele Soziologen, das Moment der Sittlichkeit und Religiosität für die Kulturentwicklung durchaus; dies aber wirkt gerade in zähmender, die Sinnlichkeit bindender Richtung. Nur Völker, die der Selbstbeherrschung fähig waren, konnten zu hoher Kultur emporsteigen und andern solche bieten; sowie die sittliche Kraft erschlaffte, fiel sofort das Niveau der intellektuellen und materiellen Größe.

Die Entwicklungsleiter, welche Morgan für die menschliche Familie von dem angeblichen Promiskuitätszustand der Urzeit über die Coanguine, Punalua, Polygamie aufwärts bis zur monogamen Einzelfamilie statuirte, hat in demselben Maß, wie Grosse 4 sagt, „an Boden verloren, in welchem die Kenntnis der ethnologischen Thatsachen an Boden gewonnen hat. Dieselbe Eigenschaft, der seine Lehre ihre vorübergehende Anerkennung verdankte, trägt die Schuld an ihrer endgültigen Verwerfung — ihre Einfachheit. Je weiter und tiefer man in das wirkliche Leben der Völker schaut, desto unzulänglicher erscheint gegenüber dieser unabsehbaren, bunt verschlungenen Fülle verschiedenartiger Formen das dürre geradlinige Schema Morgans. Die lebendige Entwicklung bewegt sich keineswegs auf einer einzigen Linie in einer einzigen Richtung, sondern so verschieden die Lebensbedingungen der Völker sind, so verschieden sind auch ihre Wege und Ziele.“ Es ist schon viel, wenn wir nur die thatsächlichen Verhältnisse im Großen richtig erkennen; die Entwicklung aus anfänglichen Stufen feststellen wollen, ist eine höchst gefährliche Arbeit. Man kann ohne besondere Anstrengung eine Form für primitiv fassen, während ein Blick auf ihre Mutterkultur sie als späte Verfall-

erscheinung zeigen würde, oder in dem, was durch abnorme, eng begrenzte Verhältnisse bedingt ist, eine für die ganze Menschheit gültige und notwendige Entwicklungsform entdecken. So gründet Morgan die Rekonstruktion der sämtlichen primitiven Familienformen seiner Reihe nicht etwa auf verifizirbare Beobachtungen, sondern auf durchaus fragwürdige Deutungen alter Bräuche, Mythen, Nomenklaturen. „Eines der merkwürdigsten Beispiele“ (dieser Methode) sagt Grosse 6 Anm., „ist Howitt's Arbeit über die Familienverhältnisse der Australier. Der um die australische Volkskunde hochverdiente Gelehrte hat sich so gründlich in seine Hypothese einer Gruppenehe der prähistorischen Australier vertieft, daß er darüber ganz vergißt, seine Leser darauf aufmerksam zu machen, daß die historischen Australier in Einzelehe leben. Infolgedessen hat seine Darstellung mehrere Soziologen, darunter auch Morgan, zu den seltsamsten Vorstellungen über die Ehe- und Familienverhältnisse der Australier verleitet.“

Stellen wir die Resultate zusammen:

1. Ob Priorität des Vater- oder Mutterrechts, ist nicht zu entscheiden. Wir treffen Mutterrecht noch bei hoch entwickelten Völkern, Vaterrecht bei den tiefst stehenden Nationen. Die Frage ist für die Entwicklung der Ehe nicht von entscheidender Bedeutung.

2. Die Ausdehnung der Namen Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Sohn, Tochter auf entferntere Verwandtschaftsglieder berechtigt nicht, von einer „Gruppenehe“ im Sinne Kohlers zu sprechen; stets ist der Ehemann Herr über seine Familie.

3. Gerade im Totemismus, mit dem jene „Gruppenehe“ in engste Verbindung gebracht wird, finden wir eine durch Blutscheu gehütete strenge Abgrenzung der Verwandtschaftsglieder bezüglich des sexuellen Verkehrs.

4. Frauenraub kann für entwicklungsgeschichtliche Hypothesen nicht verwertet werden.

5. Nichts deutet auf einen ursprünglichen Kommunismus

der Weiber. Alle historischen Familienformen, Monogamie, Polygamie und selbst Polyandrie weisen festgezogene Schranken auf. Am wahrscheinlichsten ist Ursprünglichkeit der Monogamie a) aus natürlichen Erwägungen (gleiche Anzahl beider Geschlechter), b) aus wirtschaftlichen und sozialen (Polygamie involviert Reichtum und hervorragende Macht, während die einfachsten Lebensverhältnisse die Monogamie nahe legen); c) aus historischen (die Quellen deuten auf Ursprünglichkeit der Monogamie bei allen Kulturvölkern und die heutigen Nationen, welche in primitiven Zuständen leben, bewahren aufs strengste die Einehe).

Somit ist bewiesen: „Niemals und nirgends besteht eine Sippenehe, eine Weiber- und Kindergemeinschaft der Sippengenossen, sondern immer und überall ist die Sippe aus gesonderten, fest geschlossenen und begrenzten Verwandtschaftsgruppen zusammengesetzt, deren jede von einem Mann mit seinem Weib oder seinen Weibern und Kindern gebildet wird" (Grosse 207).

Nicht als Anfangszustand der primitiven Menschheit, sondern als geträumtes Ziel in den Augen sensualistischer Gesellschaftsreformer und als wildeste Afterkultur begegnet uns die Weibergemeinschaft in Schrift und Leben. Mill (Subjection of woman 69) sieht in der Ehe die Ursache der Sklaverei der Frau und will sie in einen bloßen Sozietätsvertrag umwandeln mit gleichen Rechten und gleicher Freiheit der Kündigung für beide Theile; Hellenbach in seiner merkwürdigen Phantasie: Die Insel Mellonta plädiert sogar wie neuerdings Bebel für völlig freie Liebe und gänzliche Auflösung alles Familienverbands. Es ist diese Uebereinstimmung sicherlich höchst beachtenswert für den Zeitbeobachter. Auch Mantegazza (Anthrp. hist. Studien S. 320) findet die polyandrischen Frauen in Süd-Indien glücklicher als anderswo und „wenn die Gewohnheit die Schneide der Eifersucht abgestumpft hat, so trinken alle Männer ohne Widerwillen und Groll aus einer einzigen Schale der Liebe, während die immer begehrte Frau, die es immer versteht, den glücklich zu machen, der sie sucht, Liebkosungen und Liebesbeweise

mit weisem Maße austeilt." Er sagt sogar: „hundertmal lieber eine polyandrische, als eine polygame Race, so sehr dies auch unsern Stolz als Männer demütigen mag." Mantegazza erklärt ebendaselbst die Prostitution „weder für eine Schande noch für ein Vergehen, sondern für eine der süßen Notwendigkeiten des Lebens, eine gesellschaftliche Einrichtung, die der Ehe, dem Konkubinat und andern Liebesbündnissen nahe stehe." Auch v. Hellwald erklärt das, was man gewöhnlich als Krankheit nehme, die Lockerung der Familienverhältnisse, als „Bedingung des Kulturfortschritts." (Die menschliche Familie S. 574). Wenn Peschel betone, die Geschichte erteile uns die Lehre, daß die hochgestiegenen Völker die eheliche und überhaupt die geschlechtliche Reinheit strenge gehütet haben, sowie daß jeder Lockerung der Sitte die Zerrüttung der Gesellschaft auf dem Fuße folge, so zeige die nämliche Geschichte auch, daß gerade in Zeiten großer geistiger Aufklärung und großer gesellschaftlicher Verfeinerung die Beziehungen der Geschlechter oft höchst zügellos gewesen sind, wie auch Lecky bezeuge. (Welche unbewußte Kritik Lecky und Hellwald damit dieser „Aufklärung" und dieser „Verfeinerung" zollen, entgeht den beiden.) Die umfassenderen Lebenskreise (Gesellschaft, Staat), lösten sich immer mehr von der Familie ab und die Kulturentwicklung schreite unabhängig von dieser Auflösung der Familie doch zu höheren Stufen.

Eine Weibergemeinschaft in neuerer Zeit, noch dazu auf religiöser Grundlage, haben die Bibel-Kommunisten am Oneido-Bach in den Vereinigten Staaten errichtet. Die ganze Bibelfamilie ist ein Ehekreis. Jeder Mann wird der Mann und Bruder jeder Frau, jede Frau Frau und Schwester jedes Mannes. Diese haarsträubenden Zustände belegt Dixon dokumentarisch, indem er einen Kanon „Ueber die Liebe" mitteilt, den Noyes eigenhändig niedergeschrieben hat. In den Augen der Bibelleute gilt die Ehe als Betrug, Eigentum als Diebstahl. Ausschließliche Liebe gilt als Sentimentalität, Vergötterung und Anbetung. Das Herz müsse freigehalten werden, um alle Würdigen zu lieben, und solle nie

durch Ausschließlichkeit und selbstische Liebe sich beschränken. Jede Frau hat das Recht, jedes Mannes Bewerbung zurückzuweisen. (S. Schweiger-Lerchenfeld, das Frauenleben der Erde. S. 352—354.)

b) Polyandrie.

Wenn wir der Promiskuitätshypothese keine, mindestens keine für die Entwicklung der Gesellschaft relevante Bedeutung zuschreiben konnten, so befinden wir uns hingegen auf viel positiverem Boden rücksichtlich einer anderen primitiven Form des ehelichen Zusammenlebens: der Polyandrie. Aber gegen die Verwertung derselben zu sozialhistorischen Konstruktionen müssen wir sofort energischen Protest einlegen.

Auch diese Polyandrie soll eine „Uebergangsform" zu höheren Graden der Familie sein. Natürlich sie ist ja die nächste Stufe in der Entwicklungsleiter von völliger Regellosigkeit zur Monogamie. Hier machen die Sozialdarwinisten denselben logischen Fehler wie die naturwissenschaftlichen bezüglich der natürlichen Zuchtwahl. Es werden die physischen Gruppen nach ihrer Aehnlichkeit zusammengestellt und die ähnlichen gelten dann sofort als aus einander entstanden. Die räumliche und zeitliche Entfernung der ganz sporadisch auftretenden exzentrischen Familiengestaltungen bietet übrigens für die Entwicklungskonstruktion weit bedeutendere Schwierigkeiten, setzt weit größere Klüfte, als in der Deszendenztheorie, wo die verwandten Gruppen meist nahe beisammen liegen.

Zu diesem falschen Analogiefehler tritt noch ein Fundamentalgebrechen. Die Evolutionisten setzen voraus, daß eine Entwicklung vom Niederen zum Höheren etwas ganz Natürliches und Selbstverständliches ist. Fragt man, wie es denn möglich sei, daß ein unvollkommner Zustand von selbst ohne höhere Hülfe sich zu edleren, ja den erhabensten Formationen umbilde, so bekommt man zur Antwort, die Entwicklung sei „Naturgesetz", ja das innerste Gesetz alles Seins. Das ist nun schon keine Erklärung. Zu sagen: Entwicklung sei Naturgesetz ist ein Ausweichen statt eines Beweises, und heißt, wenn man es überhaupt interpretieren

kann, der Natur ein denkendes teleologisches Prinzip unterlegen, das doch von den Natur- und Kulturforschern dieser Art geleugnet wird. Es ist aber auch im Widerspruch mit allen Thatsachen. Nie hat sich eine verkommene Gesellschaft ganz aus eigner Triebkraft zu besseren Lebensformen erhoben. Auf sich allein angewiesen, kann sie nur noch tiefer sinken; denn die psychischen Gewöhnungen werden durch Uebung immer stärker. Immer mußte ein höheres ethisches Ferment in die Masse geworfen werden; mindestens eine große Persönlichkeit mußte durch ihr Feuer, ihr ergreifendes Wort und Beispiel den glimmenden Funken edler Regungen neu anfachen, die gebliebenen Reste edler Gesittung und höheren Strebens neu beleben, und dann konnte unter günstigen Umständen, aber erst nach langer Gährung und nach heißen Kämpfen mit den widerstrebenden Elementen die Umkehr erfolgen. Zum Auftreten einer solchen reformierenden Persönlichkeit fehlt es aber unter den gegebenen Voraussetzungen an jeder Möglichkeit.

Durch Wechselbeziehungen von Völkern verschiedener Kulturhöhen kann ein niedrigstehendes Volk sich heben (freilich auch das höher stehende sich verschlechtern), aber immer muß irgendwo eine höhere Stufe schon gegeben sein, die dann allerdings sich noch höher entfalten kann; von völliger universeller Immoralität aus ist kein Ausblick und kein Weg zum Fortschritt, hier fehlt der Keim und die Kraft zur Höherbildung. Nach diesen allgemeinen und prinzipiellen Erörterungen kehren wir zu dem Thema zurück.

Polyandrische Verhältnisse berichtet schon Strabo von den Minyern des glücklichen Arabiens (Geogr. 11,4). Alle Brüder hätten dort eine Frau, wer zuerst komme, stelle seinen Stab vor die Thüre, gehe hinein und begatte sich. Ehebrecher aber, d. h. Männer aus einer andern Familie, würden mit dem Tod bestraft. Strabo berichtet weiter, daß die Bewohner sich auch mit Mutter und Schwester begatteten, also eine Art Familienkommunismus inne hielten. Immer aber ist dies nicht völlige Promiskuität; denn ein Eindringling mußte mit dem Leben büßen. Strabo erzählt auch eine amüsante Geschichte, wie eine Königs-

tochter von wunderbarer Schönheit sich mit List ihrer fünfzehn Brüder erwehrte, die alle nach ihr Lust hatten. Sie machte Stäbe, denen der Brüder ähnlich, und stellte sie vor ihre Thüre, immer beobachtend, daß es ein anderer war, als der des Bruders, der eben hereinkam. Als einmal alle Brüder beisammen waren und doch noch ein Stab vor der Thür lehnte, vermuteten sie einen Einbrecher; es zeigte sich aber, daß die Schwester sie getäuscht hatte. „Diese Mota-Ehe," sagt Große 119, „welche schon bei den alten Arabern keineswegs als Regel, sondern als Ausnahme unter den gewöhnlichen, streng patriarchalischen Baalehen auftritt, läßt sich wahrscheinlich als Frucht besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse erklären. Wir haben bereits mehrfach gesehen, daß Frauen, welche aus hervorragend reichen und mächtigen Familien stammen, in der Ehe gewisse Freiheiten genießen, die der Mann einem niedriger geborenen Weib nie einräumen würde." Polyandrische Verhältnisse berichtet auch Cäsar von den Briten (b. Gall. 5, 14): ihrer zehn oder zwölf hätten gemeinschaftliche Weiber, namentlich Brüder mit Brüdern und Väter mit Söhnen. Auch von den alten Gothen, Medern, den Guanchen auf den Kanarieninseln wird ähnliches berichtet. Sporadische Vielmännerei erwähnt noch aus neuerer Zeit Julius von Minutoli von den Bewohnern der Inseln Lanzarote und Fuertuventura („Die Canarischen Inseln", Berlin 1854). Er sagt S. 87: „Eine Frau hatte drei Männer, welche abwechselnd je einen Monat mit ihr lebten und nicht viel mehr als ihre Sklaven waren." Noch sollen ferner in Polyandrie leben die Ureinwohner auf Ceylon, die indischen Stämme am Nilgirigebirge, die Tibetaner, die Eskimo (?), Aleuten (?), Konjaken (?), sowie einige australische und irokesische Stämme. (Näheres sieh bei Ploß Seite 495, Friedr. von Hellwald, Die menschliche Familie S. 139 ff., Kohler, Zur Urgeschichte der Ehe l. c. S. 329—332, Grosse 47 f. Daß die Koljuschen polyandrisch lebten, wie Ploß und Lubbock behaupten, wird von Gustav Klemm, Allg. Kulturgeschichte 1843, 10. Band II. S. 80 ff. bestritten; sie unterschieden sich vielmehr

durch hohe Sittlichkeit von ihren aleutischen Nachbarn und lebten monogam.)

Auf Hawai fand man noch in diesem Jahrhundert die sog. Punaluafamilie, eine Gruppenehe, wo Schwestern die gemeinsamen Frauen der Männer (Punalua) und Brüder die gemeinsamen Männer ihrer Frauen waren.[1]) Aehnlich faßt Ratzel auch die Ehe der alten Briten, die Cäsar ungenau beschreibt. Diese Gruppenehe ist also erweiterte Polyandrie. Den Polyandrismus in Tibet erklärt Ploß aus Sparsamkeitsrücksicht, weil eine Frau dort viel Schmuck brauche; der Aufwand komme bei mehreren Gatten billiger. Als einst ein Engländer eine ins Meer gefallene Frau rettete, wollten ihre Männer, die ruhig am Ufer stehen geblieben waren, er solle nun auch für sie sorgen, da sie ihm viel wert zu sein scheine. Der Polyandrismus in Tibet ist nach Westermarck oft abwechselnd, weil selten mehr als ein Bruder zu Hause sei.

Sehr seltsam ist das sexuelle Leben der Kriegerklasse der Nairar in Malabar. Die Form der Trauung besteht darin, daß der Bräutigam einen Strick um den Hals der Braut bindet; er wohnt jedoch nachher nie seiner Frau bei (höchstens die erste Nacht), sondern sorgt nur für ihren anständigen Lebensunterhalt. Die Frau erkiest nach freiem Belieben einen Liebhaber von gleichem oder höherem Rang; wenn sie einen Mann niederen Ranges wählen würde, büßte sie ihre Kaste ein. Dieses Benehmen bringt der Frau durchaus keine Schande, die Frauen der Nairar rühmen sich ihrer Verbindungen mit Priestern, Fürsten und anderen vornehmen Männern; die Liebhaber bezeugen ihre Dankbarkeit durch Geschenke. Ein Nair, der eine Verbindung mit einer Frau einer verrufenen Kaste eingeht, wird mit dem Tod bestraft und

[1]) Die sog. Hawaii-Ehe ist übrigens nur durch zwei unklare Berichte von Andrews und Bishop beglaubigt, die keine Thatsachen, sondern nur Erklärungsversuche eines Verwandtschaftsgrades enthalten; von jener angeblichen Ehe war selbst zu Cooks Zeiten keine Spur mehr. S. Kautsky, Entstehung der Ehe und Familie in Kosmos 1882. S. 196.

die Frau verkauft. Eine Folge dieser Sitte ist, daß kein Nair seinen Vater kennt und jeder Nair die Kinder seiner Schwester, als wären es die seinigen, liebt. Brüder leben meist in demselben Haus; die Mutter oder älteste Tochter besorgt das Hauswesen. Trennt sich ein Bruder von der übrigen Familie, so wird er von der geliebtesten Schwester begleitet. S. Christian Lassen, Indische Altertumskunde 4,270 f. Dieser Sittenzustand, den man als Polyandrie bezeichnen kann, ist deshalb so merkwürdig, weil er geradezu eine Verpönung der Ehe und des eigentlichen Familienlebens ist, an ihre Stelle tritt der Geschwisterverband (auch für das Erbrecht) und der Geschlechtsverkehr ist vom Zusammenleben getrennt. Hausgenossen sind von jedem Geschlechtsverkehr ausgeschlossen. Natürlich kann hier allein die Mutterfolge als Verwandtschaftsbestimmung gelten.

Solche excentrische Lebensform konnte sich nur bilden „in einem ritterlichen Volke, welches sich von jeder Verpflichtung gegen die Familie frei und stets zum Kriege bereit halten, dabei aber nicht auf die Freuden des geschlechtlichen Umgangs verzichten wollte“ (Karl Friedrichs „Familienstufen und Eheformen“ in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. 12, 459 f., wo weitere Belege). Ehelosigkeit ist bei Kriegern, wo diese ständig in Waffen stehen, naheliegend: so dürfen die Zulukrieger nur auf Erlaubnis des Fürsten heiraten, der oft auch ehelos ist und Heiraten seiner Garde nicht gern sieht. (Auch Friedrich der Große gab seinen Offizieren nicht gern den Erlaubnisschein zur Vermählung, weil er Nachlaß der kriegerischen Tüchtigkeit fürchtete.)

Auch das Levirat ist vielfach (so von Kohler 325) als eine Art successive Polyandrie und Rest früheren Anrechts der Brüder an dem Weibe gefaßt worden. Kautsky beweist (Kosmos 1882. II. S. 347), daß es im Gegenteil meist Recht der Frau und oft lästige Pflicht des Mannes war, wie aus 5. Mos. 25,5. f. eklatant erhellt. Heinrich Pottinger sagt in seinen „Reisen durch Beludschistan und Indien“, Weimar 1817, S. 99 von den Beludschen: „Das Verlöbnis hält man so heilig, daß, wenn der

Bräutigam vor der Vermählung stirbt, sein Bruder durch die Regeln der Ehre und Schicklichkeit sich verpflichtet fühlt, die Braut zu heiraten. Dies ist die edelste Art des Levirats, aus religiösen Gründen. Doch fällt dasselbe auch unter die Kategorie der Erbschaft. „Das Vererben der Wittwe,“ sagt Grosse 115, „diese Sitte, welche von unserm Standpunkt so ungeheuerlich scheint, ist in der That eine ganz natürliche Konsequenz aus der allgemeinen Rechtslage des Weibes in dem Kulturgebiet der Viehzucht und man findet sie infolgedessen bei den meisten Hirtenvölkern.“ Grosse führt dies bezüglich die Kaffern, Bedschuanen, Hereros durch. Bei den Arabern war, wie bei den Semiten, überhaupt das Levirat anerkannter Brauch gewesen. Später verbot der Koran, Frauen gegen ihren Willen zu erben. „Doch schlägt die Wittwe den Antrag ihres Schwagers selten ab, weil durch solche Vereinigung das Familieneigentum beisammen bleibt“ (Klemm 4,152). Auch bei den Mongolen und Turkvölkern hat die Härte des alten Rechts zu Gunsten der Wahlfreiheit der Frau Milderungen erhalten. Wieder andern Charakter hat das Levirat bei den Tlinkits, wo es als Versorgungsrecht der Wittwe gegenüber dem Erben auftritt, nicht als Besitzrecht des Erben gegenüber der Wittwe. Wir sehen: praxis est multiplex. Nirgends aber ist Post's Hypothese vom „Rest früheren gemeinsamen Besitzes“ bestätigt. Allgemein sittliche, religiöse (besonders zur Erzeugung eines Namensträgers für den Toten, wie bei den Juden und Indern (s. Lassen, 3,376) und wirtschaftliche Motive haben die Institution wachgerufen. Auch in Amerika findet sie sich. Bei den Ojiberä kann der Bruder des Mannes die Wittwe zu sich nehmen, deren Trauerzeit dann abgekürzt ist; sie darf aber den Antrag ablehnen. Bei den Apachen hat der Schwager das Recht auf die Wittwe, muß es aber innerhalb eines Jahres zur Geltung bringen. Auch bei den Kaliforniern und Eskimos ist der Brauch (Kohler 324, 325). Wenn, wie bei den Tlinkits (K. 323), der Bruder schon bei Lebzeiten die Stelle des Mannes in dessen Abwesenheit vertreten darf und nach dessen

Tod die Wittwe zu sich nimmt, so ist dies nicht das Levirat im eigentlichen Sinn.

c. Polygamie und Monogamie.

Was wir bisher betrachtet haben, waren zügellose, abnorme Zustände, die nur auf einer außergewöhnlich tiefen Stufe der Gesittung sich bilden konnten. Von eigentlicher Familie konnte hier keine Rede sein, wo die feste Abgrenzung nach außen so lose war, und namentlich ein centrales Haupt als Leiter und Vertreter des Hauswesens fehlte. Dies ist bei der polygamen Ehe bereits vorhanden, die darum weit festeres Gefüge einnimmt und, wenn sie auch vom Ideal weit entfernt ist, doch den wirklichen Namen Ehe verdient, während niemand von einer polyandrischen Ehe spricht und der von John Lubbock neu erfundene Terminus „Gemeinschaftsehe" eigentlich eine contradictio in adjecto vorstellt, da er die Auflösung des ehelichen Bandes und Zusammenlebens bedeutet; weit entsprechender und aufrichtiger hat Bachofen, der erste Vertreter der Idee dafür „Hetärismus" gesetzt; schön ist freilich das Wort nicht, aber für einen „häßlichen Gedanken" ziemt sich eben auch ein „häßliches Wort" (Peschel).

Die Polygamie statuiert für das Weib das Gebot der ehelichen Treue und setzt dem Eheherrn, der Vorrechte vor dem Weib in Anspruch nimmt, doch Schranken, da wo die Grenzen seines Hausbezirks aufhören. Der Ehemann muß die Rechte seiner Nachbarn wahren und wo ein weibliches Wesen sein Gelüste reizt, muß er ordnungsgemäß bei den Angehörigen um dasselbe anhalten und in rechtlich anerkannten Verband mit ihm treten, dabei auch die Sorge um dessen Unterhalt übernehmen. Letzterer Umstand allein hindert schon eine allzu große Verbreitung der Polygamie, abgesehen von der unzureichenden Anzahl der Frauen; sie ist überall nur das Vorrecht der Reichen und Hochgestellten, selbst wo ihrer Geltung die Sitte nicht im Wege steht. Es ist also klar, daß die Polygamie eine so zerstörende Wirkung wie die früher betrachteten Formen nicht übt; wurde sie ja doch von Gott selbst den Patriarchen nachgesehen. Es ist sogar auf der Hand liegend, daß die geordnete Polygamie hoch über der in unseren Kulturstaaten etablierten Geschlechtsfreiheit und Prostitution steht; sie ist ehrlicher und trägt nicht die moralische und physische Korruption im Gefolge wie diese, daher auch die Anhänger der freien Liebe keineswegs mit Polygamie zufrieden sind.

Es läßt sich erwarten, daß bei Naturvölkern, wo das Recht des Stärkeren maßgebend ist, die Polygamie, mindestens die erlaubte, Polygamie, die allein herrschende Eheform bilden werde. Ueberraschenderweise ist dies nicht der Fall; Vielweiberei ist selbst bei nicht wenigen unzivilisierten Völkern „fast unbekannt oder verboten" (Westermarck, l. c. S. 436 ff.).

Die Myandoten, Irokesen, die Ureinwohner Kaliforniens, die Karok erlauben nicht einmal ihrem Häuptling die Bigamie und obwohl ein Mann soviel Sklavinnen haben kann, als er zu kaufen vermag, fordert er zur Mißbilligung heraus, wenn er mehr als einer beiwohnt. Dasselbe gilt von einer Reihe anderer amerikanischen Stämme, von den Bewohnern der kanarischen Inseln, den Tuaregs und vielen anderen Nationen in Afrika. „Bei sämtlichen maurischen Stämmen der Westsahara fand Vincent keinen einzigen Mann, der mehrere Frauen gehabt hätte. Die Weddas auf Ceylon nehmen es so genau, daß selbst Treulosigkeit bei ihnen nie vorzukommen scheint. Ihre Ehe ist unauflöslich. „Nur der Tod kann Mann und Weib scheiden", ist ihr Sprüchwort. Auf den Andamaneninseln sind nach Man Bigamie, Vielmännerei und Ehescheidung unbekannt,[1]) und die Nikobaren-Insulaner haben nur

[1]) Die Andamanen sind bei Ploß (l. c. S. 495) als in völlig freiem Geschlechtsverkehr lebend angeführt, was Ploß kritiklos Lubbock nachgeschrieben, der ebenso die Buschmänner und Aleuten verdächtigt hat, um doch auch einige moderne Promiskuitätsvölker zu seinen mythischen zu haben; Westermarck ist ein über allen Vergleich mit Männern wie Bachofen oder gar Lubbock stehender Forscher. Vgl. auch über die Andamanen: Schneider, die Naturvölker, II. S. 75 u. 462; Kautzky l. c. S. 201. Man, Journal of the Anthr. Inst. 1883, 135—139: „Bigamie, Polygamie, Polyandrie und Ehescheidung sind unbekannt." Doch findet sich auch bei Westermarck S. 436 eine Nachlässigkeit.

ein Weib und halten Unkeuschheit für Todsünde . . . Die Igorroten von Luzon sind so streng monogam, daß beim Ehebruch der schuldige Teil gezwungen werden kann, die Hütte der Familie für immer zu verlassen. Die Hügeldjacken heiraten blos eine Frau und ein Häuptling, der einmal gegen diese Sitte verstieß, verlor seinen ganzen Einfluß; Ehebruch ist bei ihnen gänzlich unbekannt. Die Alfurer waren Monogamisten; erst durch muhamedanischen Einfluß entartete die gute Sitte." (l. c. 437 ff.) Auf den Marquesasinseln, bei den Papuanern ist nicht nur Polygamie, sondern auch Ehebruch unbekannt. Ueberhaupt muß man in Australien, wie Waitz (Anthr. d. Naturv. 6, 628) hervorhebt, die Melanesier, bei denen Keuschheit einen Grundzug ihrer Natur bildet, von den Polynesiern streng scheiden; hier seien wieder die nordwestlichen Stämme keuscher als die östlichen Völker. Bei gewissen amerikanischen Stämmen haben nach Westermarck nur die Häuptlinge das Recht mehrerer Weiber. In Indien seien selbst unter den Mohamedanern 95% Monogamisten aus Ueberzeugung oder Zwang; die gebildeten Klassen betrachteten die Vielweiberei mit einer an Widerwillen grenzenden Mißbilligung. In Persien seien sogar 98% monogam. Auch der indische Archipel kenne nur Wollust der Großen.

„Alle Berichte," faßt Westermarck seine Untersuchung zusammen, die wir über das Altertum haben, scheinen anzudeuten, daß die Vielweiberei eine Ausnahme war. Von den Aegyptern bezeugt Herodot die Monogamie ausdrücklich (2, 92)." Ebenso sei es in Alt-Persien und bei den Indo-Europäern. (Durch eben aufgefundene Thontafeln ist die gesetzliche Ein-Ehe der Altbabylonier endgiltig bestätigt. S. Delitzsch's Aufs. in Velh. u. Clasings Monatsheften 1899, Märzheft). Bei den Westgermanen hätten nur die Adeligen mehr Weiber gehabt; auch, wo Polygamie gewesen, habe eine Gattin den obersten Rang eingenommen.[1]) Die Vermeidung der Vielweiberei sei um so moralischer, als bei den Wilden die Frau den Mann ernähre und so keine Kosten verursache, sogar sein Vermögen mehre. „So wünschenswert die Vielweiberei vom Standpunkt des Mannes sein mag, ist sie doch bei vielen Völkern gänzlich verboten, und wo sie geduldet ist, nur von den oberen Ständen ausgeübt. Vielfach (so in Guyana) empörten sich die Weiber gegen die zweite Frau. Eine Indierin beging Selbstmord, als ihr Gatte eine zweite Frau nahm. So berichtet Franklin. Das Ansehen der Tuaregweiber ist so groß, daß die Männer gezwungen sind, in Monogamie zu leben, obwohl der herrschende Islam die Vielweiberei gestattet." Polygamie sei überhaupt vielfach erst später entstanden, besonders in Indien. Auch Prostitution finde sich nur selten bei Naturvölkern, die von der Kultur noch ganz unbeleckt sind. Damit stimmt Kautsky (l. c. 201—207) durchaus überein, der noch eine Reihe anderer monogamer Naturvölker aufführt und Monogamie für die Urform der Ehe hält, von der Polygamie und Hetärismus nur spätere Ausartungen seien.)

Den ideellen Uebergang von der Polygamie zur Monogamie bildet die gesetzliche Einschränkung der Ehefrauen, die Bevorzugung einer führenden Frau, der eigentlichen Herrin, so bei Mongolen und Kaffern, s. Grosse 109), und ganz besonders die Heiligung der Ehe durch priesterliche Einsegnung, wie sie namentlich bei den Ariern Regel war. Eine Ehe durch Lemba schließen, gilt in Westafrika als besonders glückbringend und heilig. Sie bindet durch den Zauber einer höheren Macht. Ebenso ist Unsambi bei den

Er citiert von Fr. v. Hellwald, daß Augustin die Vielweiberei nicht verdamme; was Augustin gesagt und wo er es gesagt, wird nicht angegeben. Vielleicht liegt ein Mißverständnis des Wortes concubitus — unebenbürtige Ehe, zu Grunde. Hellwald möge Augustins Schrift de connubiis adulterinis zur Hand nehmen, wenn er sich über Augustins Eheideen unterrichten will. Wenn Westermarck fortfährt: „und Luther erlaubte . .", so dürfte zu bemerken sein, daß zwischen Augustins und Luthers Ansichten über die Ehe ein kleiner Unterschied war.

[1]) Bei den Schweden jedoch herrschte noch in der christlichen Missionsperiode Vielweiberei. „Sie halten in allem Maß, nur nicht in der Zahl ihrer Weiber," sagt Adam von Bremen von ihnen (gest. Hamab. eccl. pontif. 4, 21). Tacitus urteilt zu ideal.

Negern ein Schutzgott der Ehe Harris berichtet auch von Schoa in Südabyssinien (Gesandtschaftsreise nach Schoa und Südabyssinien 1841—43. S. 190), daß in Schoa neben der bürgerlichen Ehe noch eine feierliche kirchliche sei, bei der die Brautleute schwören, einander für das ganze Leben, in Armut und Leben, Gesundheit und Krankheit treu zu bleiben; dieses feste Binden sei aber nicht nach dem Geschmack der Schoaner und komme selten vor. Das religiöse Band bindet die Vereinigten natürlich viel enger und ausschließlicher, als die profane Verbindung und begründet auch die Heiligkeit des Hauses, von der 2. Mos. 21, 6 und 22, 8 Zeugnis geben; bei den Römern war die patrizische Confarreatio sogar unauflöslich. Erst auf dieser Stufe ist die Ehe im vollen Sinne, wie sie schon die verachteten Hottentotten in dem Ausdruck Khai-si-gagre = Mensch sich sein gegenseitig kennzeichnen, erreicht.

Nur auf die confarreirte Ehe ist nach Schneider (Die Naturvölker, S. 459) Morgans Lob der alten Irokesen, weil Ehescheidung unter ihnen als Schimpf betrachtet worden sei, zu beziehen; „denn die durch Cohabitation eingegangenen Verbindungen, welche bei ihnen selten, bei den benachbarten Huronen dagegen allgemein waren, galten nur als legale Konkubinate und wurden ebenso leicht gelöst, als geschlossen."

Es läßt sich denken, daß Ehescheidung bei den Naturvölkern da, wo die religiöse Sanktion fehlte, nicht viel Schwierigkeit für den Mann hatte. Am wenigsten da, wo die Frau gekauft wurde und demnach als Eigentum galt. Auf den Fidschi-Inseln können Frauen nicht nur verhandelt, sondern von ihren Männern sogar umgebracht und gefressen werden. Auch das Verleihen an Gastfreunde, wie bei den Arabern, ist da gewöhnlich. Doch treffen wir auch strenge Gesetze gegen leichtfertige Scheidung im Interesse des öffentlichen Wohls schon bei Naturvölkern. Bei den Stämmen Westvirginiens kann die Frau nicht verstoßen werden, wenn sie Kinder hat, anderswo nur mit Zustimmung der Sippe oder bei Ehebruch. Unfruchtbarkeit ist sehr häufig ein berechtigter Scheidegrund; doch muß der verstoßenen Gattin meist der Lebensunterhalt gegeben werden. Näheres siehe bei Westermarck, S. 510 ff.

Ehebruch wird vielfach mit dem Tod bestraft, beim Weib fast überall unter Naturvölkern, nicht gar selten aber auch am Mann. In Lambock werden Mann und Weib den Krokodilen vorgeworfen. Bei den Atchinesen schließen die Verwandten der Frau einen Kreis um den Schuldigen und geben ihm eine Waffe, den Gadubang, womit er sich einen Weg bahnen kann; gelingt es ihm nicht, so wird er in Stücke gehauen und auf der Stelle verscharrt (Ratzel, l. c. 404). In Cochinchina bestimmt das Gesetz auch für den Ehebrecher den Tod, die Richter mildern jedoch die Sühne meist in Körperstrafe. (Ed. Reich, Geschichte, Natur und Gesundheitslehre des ehelichen Lebens 234.) „Nach den Gesetzen des Redjang wird schwere Geldstrafe auf Konkubinat, uneheliche und solche Geburten gelegt, die früher als in der natürlichen Zeit nach dem Eheschluß erfolgten. Auch auf Celebes herrschen ähnliche Bestimmungen. Fremder Einfluß läßt bei den Tagalen Luzons den Ehebruch leicht nehmen. Die unberührten Igorroten straften Fehltritte bei Mädchen hart und enthaupteten Ehebrecherinnen, huldigen aber jetzt milderen Anschauungen. Auf Sulu sahen Spanier Ehebrecherinnen lebenslang gefesselt. (Ratzel l. c.) Als auffallend bezeichnet es Paulitzschka, daß der Galla in Ostafrika seine Frau dem Gastfreund zur Verfügung zu stellen sich verpflichtet fühlt, obwohl er die beim freiwilligen Ehebruch ertappte Frau ohne Umstände tötet und nicht einmal ein Gespräch derselben mit Fremden duldet. Allein in der Anschauung des Beduinen liegt darin kein Widerspruch. Er ist Herr über sein Weib. (Grosse 112.)

Selbst primitive Negerstämme strafen vielfach den Ehebruch (Ratzel 2, 15). Die Negritos auf den Philippinen halten sehr auf Sittlichkeit. Der geringste Argwohn, daß ein junger Mann die Sittsamkeit verletze, bringt ihn um die Hoffnung, eine Gattin zu erwerben. Auch auf den Marianen wird der Mann, der die Ehe gebrochen, von den Frauen überfallen und seine Habe zer-

stört. (Große 178.) Sehr keusch gelten die Frauen in Siam. Die Mütter untersagten den Töchtern alle Gemeinschaft mit Männern und die Fälle, wo das Ehebett durch Ehebruch befleckt wird, sind wenige. Nicht blos die Todesstrafe schreckt davon ab, sondern die Erziehung und Thätigkeit der Frau hindert sie, auf Abwege zu geraten. (Reich, Gesch. d. Ehe 235.) In Loango gilt der Ehebruch als sehr bedeutendes Vergehen, die ehliche Treue als heilig. Begehen die Weiber einen Fehltritt, so bitten sie, indem sie alles aufrichtig bekennen, die Männer um Verzeihung; denn die Frauen glauben, daß sie von den schwersten Unglücksschlägen getroffen werden, wenn sie etwas verheimlichen. (Reich 310.) In den Berichten, welche John Liddiard Nicholas über Neu-Seeland erstattete (Reise nach und in Neuseeland 1814 und 1815, Weimar 1819, S. 125), finden wir die Bemerkung, daß die Eingeborenen einen ganz unglaublich großen Abscheu vor dem Ehebruch haben. Ertappt man das ehebrecherische Paar in der Hütte des Weibes, so wird der fremde Mann als der Verführer betrachtet und getötet; trifft man die saubere Gesellschaft in der Hütte eines fremden Mannes an, so gilt das Weib als Verführerin und muß sterben (Reich 350). Auch bei den Lappen ist der Ehebruch ganz unbekannt. (Reich 282 nach de Copell Brooke, Ein Winter in Lappland und Schweden, A. d. Englischen, Weimar 1829, 172 f.) Bei den Palauinsulanern darf kein Mann eine Frau beim Baden überraschen, daher die Männer durch Rufen ihre Ankunft kundgeben. Auch ist streng verpönt, über die Ehefrau eines anderen öffentlich zu sprechen oder ihren Namen zu nennen (Ploß, S. 500). Bei den Somalis und Zulus muß ein Mädchen, das sich hingegeben, verzichten, legitime oder erste Hausfrau eines Mannes zu werden; sie kann es nur zur Magd bringen. Angriffe auf jungfräuliche Ehre werden durch Geldstrafen gesühnt. Ueber die Verlobtenwahl bei den Zulus und die seltsamen Ceremonien dabei vgl. Fritsch, Die Eingeborenen Südafrikas 140.

Ganz besondere Wichtigkeit beanspruchen die *Ehehindernisse*, welche uns schon bei primitiven Völkern begegnen. Daß zu

nahe Verwandschaft einer gedeihlichen Ehe hinderlich sei, ist, ganz sporadische Fälle abgerechnet, überall bekannt und solche Ehen sind streng verpönt. „Mit den niedersten Formen der Ehe, von denen wir Kenntnis besitzen, ist schon die Vorstellung der Blutschande verbunden, welche Schranken, sogar weit hinter unserer Auffassung der Ehe, aufgerichtet hat.“ (Ratzel S. 110.) Jellinghaus fragte einen Stammesgenossen der Munda Kohls, ob die Tiere wüßten, was Recht und Unrecht ist, und erhielt die Antwort: Nein; denn sie kennen weder Mutter noch Schwester und Tochter“ (sie begatten sich ohne Unterschied). Also der Sittlichkeitsbegriff wird von der Achtung der Blutsverbande hergenommen, Bei den Grönländern ist die Heirat bis zum dritten Grad verboten, bei den Tofas der Alfuren bis zum vierten, bei den Howas auf Madagaskar sogar bis zum fünften Glied (Ratzel S. 406 und 425).) Bei den Römern waren die Ehen bis zum sechsten Grad der Verwandschaft nefariae et incestuosae nuptiae; dies wurde ins kanonische Recht übertragen.) Von den Batetu sagt M' Ehall Theal: Kein Eingeborner heiratet ein Mädchen, dessen Blutsverwandschaft, wenn auch noch so entfernt, mit ihm nachgewiesen ist.

Noch weiter gehen die sogenannten *exogamen* Stämme in Australien, Melanesien, Afrika, Amerika und Indien, welche jede eheliche Verbindung innerhalb des Stamms oder Kowongs (Clanvereinigung) untersagen. M' Lennan, Spencer und Lubbock wollen die Exogamie auf eine Gewohnheit zurückführen, die unabhängig vom Abscheu vor Blutschande entstand. Jenen tiefstehenden Völkern sei nicht solche Zartheit bezüglich der Scheu vor Blutvermischung zuzutrauen. Während M' Lennan die Exogamie auf Weiberraub in primitiven Zeiten zurückführen will, weist Spenser diese Erklärung zurück, weil sie Weibermangel voraussetzt, die Stämme dagegen, die den Weiberraub ausüben, in der Regel polygam sind, und andrerseits sogar polyandrische Stämme, die sicher Weibermangel haben, ihre Weiber nicht rauben. Spencer will als Ursprung der Exogamie glückliche Kriege annehmen, die zur Erbeutung fremder Weiber geführt hätten; diese Art der Gewinnung

habe dann als besonders ehrenvoll wegen der Gefahr und bewiesenen Tapferkeit gegolten. Es liegt aber auf der Hand, daß diese gezwungene Erklärung den Abscheu der Stämme vor endogamen Verbindungen und die tiefe Verachtung, ja Bestrafung derselben nicht erklärt. Lubbock gibt wieder eine andere Erklärung. Er geht von der rein fiktiven Weibergemeinschaft innerhalb des Stamms aus und sucht den Uebergang von dieser zur Individualehe mit Spencer durch den Krieg zu erklären: Die als Kriegsbeute heimgeführte und durch eigene Tapferkeit errungene Frau sei ein Besitztum geworden, das dem Sieger allein gehörte, in das ihm der Clan nichts dreinzureden gehabt habe. Allein diese ungemein künstliche und auf schon widerlegten Voraussetzungen gebaute Theorie sinkt schon durch die Erwägung zusammen, daß ja die Erbeutung fast immer Aktion einer Mehrheit war, die Gemeinschaft des Genusses also keineswegs aufheben konnte. Alle Versuche, eine so tiefgehende Erscheinung aus äußeren, zufälligen Veranlassungen zu erklären, müssen scheitern.

Am nächsten liegen biologische Erwägungen. Auch den Wilden mag sich die Erfahrung aufgedrängt haben, daß Verwandtschaftsehen oft schwächliche und abnorme Nachkommen bringen. Es ist dies in neuerer Zeit in seiner Allgemeinheit geläugnet werden; aber unbestritten bleibt, daß Krankheitskeime und schädliche Anlagen, da, wo sie vorhanden sind, sich durch Verwandtschaftsehen verdoppeln. Dazu kommt ein wichtiges Moment, das besonders Westermarck (S. 320) betont: die natürliche Abneigung vor geschlechtlicher Vermischung mit zu lange Bekannten, zu nahe Wohnenden. Naturvölker sind in diesem Punkt oft weit empfindlicher als zivilisierte Gesellschaften; die moderne Zeit nivelliert. Gestattet ja das preußische Landrecht sogar die Ehe zwischen Onkel und Nichte. Dagegen wird es nach Egede (s. Westermarck 321) bei den Grönländern schon als roh und tadelnswert befunden, wenn ein Bursche und eine Magd, die in derselben Familie gedient haben, den Wunsch hegen, sich zu vermählen.

Macpherson teilt mit, daß bei den Kandus selbst mit Fremden

die in den Stamm aufgenommen sind, keine Heirat stattfinden kann. Bei den Pantschos dürfen Männer und Weiber derselben Stadt einander nicht heiraten, weil sie sich für Geschwister halten. Von da bis zur Exogamie ist nur ein Schritt. Die Nogai halten es für ehrbar, daß ein Mann ein Weib heirate, das er nie zuvor gesehen; auch bei den Chinesen ist dies in der Regel der Fall. Die Furcht vor Blutschande wirkt so weit, daß nach de Rochas die neukaledonischen Geschwister nie beisammen sein dürfen und auf den Morlock-Inseln Knaben über sieben Jahren nur mit nicht verwandten Mädchen spielen dürfen. Wenn Starcke (S. 242) Beispiele anführt, wo nur Heirat, aber nicht Unzucht, mit Angehörigen verboten ist, so dürfte dies, die Richtigkeit vorausgesetzt, in der Heftigkeit des Geschlechtstriebs seine Erklärung finden. Man bedenke doch, was es für eine Zumutung für einen Naturmenschen ist, zumal für den geilen Australier, von dem die Beispiele hergenommen sind, sein Geschlechtsbedürfnis nur mit Fremden befriedigen zu dürfen! Bis er zur Hochzeit schreiten und eine Frau aus der Fremde holen kann, müßte er ja im Cölibat leben! Auch scheint Exogamie weniger die Verbindung als die Nachkommenschaft zu berühren, für welche Unsegen bei Verwandtschaftsehen befürchtet wird, wie ja biologische Erfahrungen es bestätigen.

Gleichwohl kommt man bei dem immerhin rätselhaften Problem der Exogamie kaum mit den bisher betrachteten Gründen aus; es scheinen auch religiöse Erwägungen mitgespielt zu haben, die ja bei so tiefgreifenden Thatsachen immer zu vermuten sind. Fison erzählt eine australische Legende, auf die Morgan großes Gewicht legt, aber ohne gerade den Kern zu erfassen: „Nach der Schöpfung heirateten Brüder und Schwestern und andere Verwandte, bis die schlechten Folgen dieser Verbindungen offenbar und die Häuptlinge zu einer Ratsversammlung berufen wurden, um die Mittel zur Besserung zu erwägen. Das Resultat dieser Beratung war eine Berufung auf Muramura (den guten Geist). Dieser antwortete, der Stamm solle in Zweige geteilt werden, von einander durch verschiedene Namen unterschieden, welche Namen von den Gegen-

ständen der leblosen und lebendigen Welt zu holen wären, wie Hund, Maus, Emu, Eidechse u. s. w. Mitglieder desselben Zweigs sollten unter einander nicht mehr heiraten, die Zweige sich aber unter einander paaren. Der Sohn des Hundes dürfe die Tochter des Hundes nicht mehr heiraten, beiden aber stehe es frei, sich mit einer Maus, einer Ratte u. s. w. zu verbinden. Diese Ordnung wird noch immer beobachtet, und die erste Frage an den Fremden ist: Was murdoo? d. h. welcher Familie gehörst du an?"

Morgan sucht an dieser Legende nur die Entstehung der Klasseneinteilung, ignoriert aber die religiöse Beziehung, die mir viel wichtiger dünkt. Jedenfalls glaubten die Einwohner die exogamen Ehen durch religiöse Sanktion bestimmt; das Weib desselben Clans ist tabu, unnahbar. Man darf sich nur klar machen, wie furchtbar tiefgreifend die Scheu vor Vermischung innerhalb der Totem ist. Die Eltern sowohl als die Kinder, die aus solchem Band hervorgehen, werden getötet (Kohler 226, Das Recht der Marschallinsulaner S. 444), mindestens werden die sündigen Eltern aus dem Stamm gestoßen, also Scheu vor Blutbefleckung; woher kommt das? Die Stämme denken sich aus einem Tier entstanden, das sie in Tracht und Schmuck, sowie Körperhaltung nachzuahmen suchen, und glauben, beim Tod in dies Tier zurückzukehren. Sie dürfen dies Tier nie töten, ja nicht einmal berühren. Das für den Eheverkehr Relevante liegt aber offenbar darin, daß sie sich nicht als Einzeltiere — denn dann wäre gegenseitige Verheiratung ja angezeigt — sondern den gesammten Stamm mit allen individuellen Gliedern als Universaltier fassen, so daß Vermischung Selbstbefleckung wäre. Daher erklärt sich der Gräuel; denn „kein Tier kann in sich hineinheiraten" (s. Kohler 226). Mit dieser aus Kohlers Darstellung (213—226), der hier Verdienste hat, geschöpften Folgerung glaube ich den Kern getroffen zu haben.

Starcke (II. Kap. 6) und Steinmetz (Zeitschr. f. Sozialw. II. H. 11.) wollen das Verbot endogamer Ehen auf rechtliche Verordnungen des Clantums zurückführen, um das zu üppige

Walten des Geschlechtstriebs einzuschränken — mit geringer historischer und logischer Begründung. Auch Grosses Erklärung aus wirtschaftlichen Gründen, um der Sippe von außen neue Arbeitskräfte zuzuführen (S. 173), eine Conjektur, die schon Starcke streift (Prim. Fam. 106) ist offenbar unzulänglich.

Mit dieser Erscheinung in grellem Gegensatz ist das Vorkommen von Schwesterheiraten selbst bei sonst moralisch hochentwickelten Nationen, wie den Weddas auf Ceylon (Sarazin, „Die Weddas auf Ceylon" 465), und namentlich den Fürstengeschlechtern der Inkas, Ptolemäer, madegassischen Herrscher. Bei den letzteren Kategorien liegt der Grund auf der Hand. Diese hatten, zumal in der Abgeschlossenheit der Vorzeit keine andere Gelegenheit zu standesgemäßer Verehelichung; bei den Inkas zumal mußte das Fürstengeschlecht rein erhalten bleiben und war auch keine auswärtige Königsfamilie ebenbürtig. Hier überwog also das Hohheits- und Erbfolgeinteresse, von dem man sogar das Reichswohl abhängig glaubte, den natürlichen Instinkt und die moralischen Erwägungen. Fürstenheiraten nehmen ja auch bei uns Privilegien in diesem Punkt in Anspruch.

Weitere Ehebeschränkungen sind die Verbote der Wittwenehen bei Tartaren, Irokesen, Peruanern, Indern, Südslaven, Germanen. Von letzteren berichtet Tacitus, daß sie nach ihren Gesetzen nur Jungfrauen heiraten durften. Das Band, das die Frau mit dem Mann verknüpft, wird auch für das Jenseits noch fortwährend gedacht — eine sehr ideale Vorstellung. Nach Pausanias (2, 21) herrschte dasselbe Verbot in Altgriechenland und bei den Römern. Bei andern Naturvölkern ist der Wittwe die Neuverheiratung auf einige Jahre verboten, so bei den Tschickasaws und Kukis für drei, bei den Creeks für vier Jahre. Bei den Hottentotten mußte einst die Wittwe, die wieder heiratete, sich einen Finger abschneiden (Kolbe, description du Cap de Bonne-Espérance Amst. 1741. 3.). Sonstige Gebräuche s. Kohler, die Rechte der Urvölker Nordamerikas (Zeitschr. f. v. R. 12. 392—399.)

Eine Reihe Völker, besonders in Amerika, verbieten sogar rasche Verehelichung von Wittwern. Diese Völker glauben, daß dann die Seelen der verstorbenen Gattinnen zurückkehren, um die Treulosen zu quälen. Ein Trauerjahr wird von Mann und Frau eingehalten bei Irokesen, Delawaren und Huronen. 1—2 Jahre muß der Wittwer warten bei den Nez Percés im Oregongebiet, bei den Omaha sogar 4—7 Jahre, was erst jetzt abgekommen ist. (Kohler, R. d. Urv. Nordam. 393 f.) (Die Ehehindernisse zwischen Kasten, Volksklassen, wie sie in Indien, Aegypten, Rom bestanden, gehören nicht zu unserem Thema.)

Bemerkenswert ist der öfter vorkommende Brauch, daß nicht der neuvermählte Gatte, sondern ein anderer, ein Freund, Häuptling, Priester die Defloration der Braut vorzunehmen hat. Diodor berichtet von den Balearenbewohnern (5, 18), daß der Bräutigam nicht eher der Braut beiwohnt, als bis alle Gäste, die zur Hochzeit erschienen sind, nach dem Rang ihres Alters sie genossen haben. Pomponius Mela berichtet dasselbe (1, 8) von den sonst sehr keuschen Auzilen und Herodot (4, 172) von den Nasamonen. Von neueren Völkern ist dasselbe mehr oder minder verlässig bezeugt von den Nukahiwanern, den Altkubanern, den Chibchas und Muiskas in den Andes, den Ureinwohnern auf Haiti, den Botokuden und Feuerländern, dann von einigen Stämmen Indiens, in Birma, Kaschmir, Südarabien, Madagaskar und Neu-Seeland. (Schneider, I. S. 277 und 285; Kautsky, S. 265.)

Anderswo ist dies das Vorrecht der Priester oder Häuptlinge. Der spanische Edelmann Andagoya führt an, daß in Nikaragua nur der im Tempel lebende Priester die Nacht vor der Hochzeit mit der Braut zubrachte. In Terra firma genossen die Zauberer oder Pajé dieses Vorrecht (Depons, Terra firma 1808, S. 145). Bei den Tahus in Nordmexiko soll dies dem Häuptling zugestanden sein. Auf den kanarischen Inseln Palma und Gonnera hatten die Könige das Vorrecht; die aus solchen Vermischungen entsprossenen Kinder traten in den Stand der Edelleute. (Reich, 318 nach Mitteilungen Minutolis). Das Seltsamste dabei ist,

daß dieser Brauch sogar als bezahlter Dienst auftritt, wie in Malabar, wo es als ein verächtliches und gemeines Geschäft gilt, diese Wegnahme der Blüte selbst zu vollziehen. „Manche Caimaes dingen Patamaren, um ihren Frauen die Blüten nehmen zu lassen. Dadurch gelangt diese Sorte Leute zu hohem Ansehen und schließt vorerst einen Vertrag über den Lohn. Sie sagen: so und so viel müßt ihr mir zahlen, wenn ihr verlangt, daß ich mich für euch bemühe." (Bachofen, Antiquarische Briefe. Straßburg 1880, S. 237, 243.) Der oberste Priester Namburi ist verpflichtet, dem König bei seiner Vermählung diesen Dienst zu leisten, und wird noch dazu für denselben mit 15 Goldstücken belohnt. (Kautzky, S. 266 und 267.) Das jus primae noctis gestaltet sich also zu einem onus primae noctis, was physiologisch auch gut zu erklären ist. Die kultliche Prostitution im Melitta- und Astartedienst, welche bei den Babyloniern, Phöniziern, Lydiern vor der Ehe geleistet werden mußte (Strabo 16, 1), mag man als Opfer für die Göttin betrachten. Herodot berichtet (1, 199), daß die Töchter Babylons nur ein einziges Mal zu Ehren der Göttin sich preisgaben, um dann desto tugendhafter zu leben und sich durch keinerlei Versprechungen oder Geschenke verführen zu lassen. Strabo berichtet von den Armeniern, daß gerade nur die vornehmsten Bräute sich „in dem Dienst der Göttin" preisgegeben hätten. Man sieht, wie vielerlei Gesichtspunkte in eine Sache oft hereinspielen und wie verschieden daher dieselbe Sache sich je nach dem Standpunkt ausnimmt. Unsere Begriffe von Keuschheit und Ehre müssen wir bei der Würdigung freilich zurücklassen. Schneider sagt S. 471 sogar bezüglich der Defloration durch Götzenpriester oder selbst Götzenbilder (August. civ. dei 6, 9): solche abnorme Bräuche erklärten sich aus der Idee der Verunreinigung, mit welcher man die Zerstörung der Jungfrauschaft behaftet dachte.

Eine „Nachwirkung früherer Promiskuität" ist natürlich völlig fiktiv. Daß das jus pr. n. auch noch in feudal-christlicher Zeit bestanden habe, worauf man aus gewissen Abgaben schließen wollte, ist durch Karl Schmidt (Jus primae noctis. Freiburg 1881)

endgültig widerlegt worden. Schmidt ging jedoch zu weit, indem er jedes rechtliche Bestehen dieses Brauches leugnete. Auch Maximin führte nach Laktantius das Gesetz ein, daß niemand ohne Erlaubnis des Kaisers heiraten dürfe, damit er bei allen Hochzeiten der Prägustator wäre. Ich habe darauf schon in meinen Keuschheitsideen S. 34 aufmerksam gemacht.

Es finden sich noch bei manchen Stämmen Feste, wo die gewöhnliche Ordnung zu Gunsten einer allgemeinen Zügellosigkeit durchbrochen wird. Hieher gehören die Saturnalien bei dem indischen Gebirgsstamm der Hos, wo alles erlaubt ist, da es nach Meinung des Volks zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Personen notwendig ist, der freien Bethätigung der Leidenschaften einmal ein Ventil zu öffnen. Aehnlich ist das Holifest zu Ehren der Göttin Vasanti im Frühling, wo unanständige Symbole in Prozessionen getragen werden und das Nangafest auf den Fidschi-Inseln, wo jedes Weib ein Opfer dessen wird, der sie im Wettlauf ergreift. Aehnliches berichtet Kohler (325) von den Mandanen, Aleuten, Eskimos und Kaliforniern. Aehnliche, nicht so krasse Feierlichkeiten begegnen uns bei den Griechen und Römern im Dyonis-, Demeter- und Bacchuskult.

Aus solchen vereinzelten Geschehnissen auf den Charakter des ganzen Volkes schließen, ist ein grober Fehler, der freilich selbst von Gelehrten begangen wurde. Unsern modernen Ehrbarkeits- und frostigen Anstandsbegriffen ist solches ungeschminkte Hervortreten des cynischen Moments abscheulich (viel eher verzeiht man ein geheimes Laster). Die naturfrischeren Völker dachten darüber naiver; sie waren der Ansicht, daß alles seine Zeit habe; selbst im Mittelalter waren die Fastnachts- und Theaterfeierlichkeiten ausgelassener und nach unserer Polizeimoral ungesitteter. Diese erträgt es, daß in nächtlichen Spelunken der Großstätte täglich die schamlosesten Orgien gefeiert werden; nur an die Oeffentlichkeit und das Tageslicht soll sich nichts wagen; bei den Alten war man ehrlich und scheute in Lust und Leid nicht das Auge anderer — welche Zeit ist moralisch höher? Selbstverständlich ist übrigens,

daß die edleren Elemente sich von den Saturnalien und Bacchanalien fern hielten, und nur der Pöbel an den gröberen Ausschreitungen sich beteiligte. Durch die Oeffentlichkeit treten eben solche Bräuche trotz ihrer Seltenheit und geringen Beteiligung in viel grelleres Relief.

II. Geschlechtliche Disciplin vor und in der Ehe.

1. Die jugendliche Keuschheit.

Nach den Erörterungen über Entstehung und Ausbildung der Ehe wenden wir uns zu den ascetischen Gebräuchen und Anschauungen im Geschlechtsgebiet. Nur bei wenigen Völkern der tiefsten Stufe gilt jungfräuliche Keuschheit als wertlos; sonst hat der Naturmensch gerade für diesen Punkt der Sittlichkeit lebhaften Sinn; ja es treten uns Ansichten und Veranstaltungen entgegen, die unsere modernen Sitten tief beschämen. Eine Reihe von Negerstämmen fordert Reinheit der Braut zur Verehelichung; auch von den Jünglingen wird vielfach dasselbe gefordert. „Die Mandingo in Bambuk suchen durch Aufschub der Beschneidung, welche den Jünglingen Mannesrechte verleiht, den Ausschweifungen der Jugend vorzubeugen: jeder vorzeitige Umgang wird als abscheuliches Verbrechen betrachtet und bestraft. In Kuka, der Hauptstadt Bornus, haben nur unbescholtene Kinder Aussicht auf eine vorteilhafte Verbindung, wogegen vornehme und reiche, aber sittlich bemakelte Töchter armen Teufeln mit geringen sittlichen Ansprüchen zufallen. Das Tiapymädchen trägt als Zeichen seiner Jungfrauschaft eine Muschel auf dem Schurz; ward der Bräutigam betrogen, so kann er dasselbe zurückgeben und seine fünf Ochsen, den Kaufpreis, wieder nehmen. An der Goldküste will der Freier seiner Geliebten nicht eher „„die Kreide geben““ d. h. ihr Kopf und Hals, Schultern und Brust mit einem dicken Pulver von weißer Kreide bestreuen und sie in diesem Aufzug und in Begleitung singender Mädchen, die das Lob der jungen Frau verkündigen, durch die Straßen schicken, als bis er über die Tugend derselben Gewißheit erhalten

hat. Ward er hintergangen, so ist er berechtigt, seine Frau sofort zu verstoßen und die Morgengabe zurückzuverlangen . . . Der junge Mann, welcher zum ersten Mal Vaterfreuden erlebt, macht seiner Schwiegermutter ein Geschenk zum Danke dafür, daß sie die Unschuld ihrer Tochter behütet hat. Wer eine Jungfrau verführt, muß dieselbe heiraten, oder, wenn die Eltern dies nicht zugeben, die Morgengabe zahlen. Winwood Reade . . unterläßt nicht zu bemerken, daß ein Mädchen, das durch Fehltritte die Familie beschimpft hat, (selbst bei den nicht besonders sittlichen Negern Westafrikas) mit Verstoßung aus dem Hordenverband bestraft wird. Bei den Kaffern darf der Verführer einer Jungfrau dieselbe nicht heiraten und muß überdies noch eine Geldbuße zahlen, bei den Zulus ist die Gefallene in der Regel zum Sitzenbleiben verurteilt. Der Missionar Kaufmann schreibt von den Dinkastämmen: „„Ich muß gestehen, daß ich durch drei Jahre nie etwas Unsittliches gesehen oder in meiner Gegenwart gehört habe, wenn auch noch so oft junge Bursche und Mädchen beisammen waren. Von Verführung eines jungen Mädchens haben wir wenig gehört."" Die Bongo beschämen einen großen Teil der gesitteten Europäer durch die strenge Sitte, welche für die heranwachsenden Kinder getrennte Schlafräumen fordert. Selbst der Sklavinnen Tugend genießt Schonung. Capoco, der Sohn eines Häuptlings im Nanolande, als Freibeuter und Menschenjäger weit und breit der Schrecken der Umgegend, mochte eine hübsche Gefangene nicht zu seiner Geliebten machen, da ihr Vater sie loszukaufen gedachte. Dieser schöne Zug weckt die Erinnerung an die brutale Lüsternheit der weißen Sklavenhalter, deren wehrlose Opfer manchmal eine Züchtigkeit beobachten, die einer sittsamen Christin Ehre gemacht hätte. „„Selbst bei dem von unserer Kultur noch nicht berührten Neger, schreibt Livingstone, ist ein feineres Gefühl für Takt, Anstand und Würde zu finden . . . Wir haben häufig bemerkt, daß Manjanjerinnen sehr darauf bedacht sind, jeden Ort zu vermeiden, wo sie badende Männer vermuten, und nur der Fall, daß sie zum ersten Mal die weiße Haut erblicken, läßt sie zuweilen ihre guten Sitten ver-

gessen."" Auch dort, wo das Kleidungsbedürfnis kaum zur Verhüllung des Allernötigsten antreibt, sind Regungen des Schamgefühls bemerkbar, wie Fritsch bei den sog. Kahlkaffern, Nachtigal bei den Somraï, Werne und Schweinfurth bei mehreren Nilvölkern und Schuver bei den Komanegern beobachten konnte. Die schwarze Haut nimmt sich ganz so aus, als ob die Leute bekleidet wären; schon am zweiten oder dritten Tag muß man erst ordentlich nachdenken, um sagen zu können, ob diese oder jene Leute, mit denen man zusammengetroffen ist, nackt gewesen seien oder nicht." Schneider 2, 312 ff. Sieh daselbst auch die zahlreichen Belege.

Selbst von den so verdächtigten Grönländern sagt David Cranz, der immer noch die ausführlichste Quelle über dieses Land ist: „Aus ihrem Munde vernimmt man keine groben, geschweige unzüchtigen Scherze. Herausfordernde Gebärden und Gespräche sind bei ihnen so unerhört, daß sie beim Anblick fremder Lüsternheit nichts anderes zu sagen gewußt haben, als: Die Leute haben ihren Verstand verloren; das Tollwasser hat sie rasend gemacht. Junge Leute müssen einander züchtig begegnen, damit sie nicht ihren guten Namen oder gar ihr zeitliches Glück einbüßen. Selten greift eine Ledige zum schändlichen Gewerb der Prostitution." D. Cranz, Historie von Grönland, 1, 239 ff. Bei den Odschibwe, den Omaha, den Kansas, den Irokesen, den Abenakis lebten die Mädchen im Allgemeinen tugendhafter als die Frauen, schon um die Aussicht auf eine gute Partie nicht zu verlieren. Nach Hunter finden sich bei vielen Indianerhorden keine Ausschweifungen der Jugend, selbst wo keine gesonderten Schlafstätten existieren. Die Mandans schützten mit großer Sorgfalt die Schamhaftigkeit des anderen Geschlechts. In Ostafrika ist der Brauch, die weibliche Scheide zu vernähen, im Orient die Infibulation, der Verschluß durch einen Ring, derselben Tendenz entsprungen. (Näheres darüber bei Ploß 1,212.)

Die in Neuguinea, auf den Salomon- und Loyalty-Inseln, auf Neukaledonien und im Vitiarchipel namentlich in den höheren Ständen bestehende Sitte, die Töchter sehr frühzeitig zu verloben,

legt den Angehörigen die strenge Pflicht auf, das heranwachsende Mädchen mit Rücksicht auf den Bräutigam und dessen Familie sorgfältig zu erziehen und zu bewachen; auf Viti wird ein Fehltritt der Braut der ehelichen Untreue gleich erachtet und tötlich gerächt. Ueberdies wurde hier, wie auf Neukaledonien, die Jugend durch die Furcht vor den physischen Folgen frühzeitigen Umgangs in Schranken gehalten. Im Innern Neuguineas und der Neuhebriden besteht keine Prostitution. Hier und besonders auf Viti wird so streng auf Schamhaftigkeit gesehen, daß die Verwegenheit, ohne Schurz zu gehen, das Leben kosten könnte. Vergleiche Schneider 2, 434—452. Auch auf den Fidschi-Inseln herrscht nach Waitz 6, 628, wenigstens unter den jungen Leuten große Enthaltsamkeit; vor dem 18.—20. Jahre darf keiner einem Weib beiwohnen und heiraten; die Einwohner glauben, frühzeitige Begattung führe den Tod herbei. (Vgl. Westermarck 121 f.)

Jungfernprobe findet unter tropischen Naturvölkern, besonders bei den Bräuten der Häuptlinge, heute noch statt. Ich selbst habe dies von dem bayerischen Kapitän Fischer, der lang in Samoa war, als dort üblich versichern hören.

Von der Wertschätzung der Mädchenkeuschheit bei den Indianern zeugt ferner auch das ebenfalls heute noch übliche Jugendfest im Frühling, an dem nur bewährte Krieger und reine Jungfrauen teilnehmen dürfen Im März 1900 haben die Blätter solche Feste von den Indianerregionen Nordamerikas gemeldet: Jeder Jüngling muß eine Probe seines Heldenmuts, eine Siegestrophäe, aufzuweisen haben und gegen keine anwesende Jungfrau darf ein Schatten des Verdachts vorliegen. Es wird ein Kreis geschlossen und alle aufgefordert, Verdachtgründe vorzubringen. Als ein Mann gegen ein anwesendes Mädchen Einsprache erhob und Zeugen ihrer Unwürdigkeit beibrachte, wurde sie ausgestoßen. Die Parallelstellung der positiven Kraftprobe des Jünglings mit der negativen, der Unverletztheit, des Mädchens ist höchst bezeichnend und entspricht vollständig dem Gegensatz zwischen den beiden Geschlechtern.

Wie schon erwähnt, hat gerade die Berührung mit den Europäern verwildernd auf die Sittlichkeit der Naturvölker gewirkt. „Es ist leider nur zu wahr“, schreibt der Missionär Wilson, „daß die Tahitierinnen, um unsere schönen Sachen zu bekommen und unseren Wollüstlingen zu gefallen, sich auf eine sehr unzüchtige Weise betragen haben. Sie sagen, daß wir sie zur öffentlichen Unzucht verführt haben, die sonst nie bei ihnen sei begangen worden“. Moerenhout und Wilkes nennen die Mehrheit der fremden Ansiedler auf Tahiti „den Auswurf und Bodensatz aller seefahrenden Nationen, jedem nur erdenkbaren Laster ergeben, Menschen, die auch für ein civilisiertes Gemeinwesen eine Pest sein würden.“ Georg Forster (Reise um die Welt 1, 159) erblickt den Anstoß zum neuseeländischen Mädchenhandel in der Wollust der europäischen Seeleute, die unbekümmert um den Widerstand und die Wehklagen der feilgebotenen Opfer das schnöde Recht gebrauchten, welches sie für einige Nägel oder rote Federn von herzlosen Vätern und Brüdern erkauft hatten. Die europäischen Fahrzeuge wie Cooks Endeavour, Discovery und Resolution, v. Krusensterns Nadeschda und Newa ꝛc. waren Schauplätze der scheußlichsten Scenen. Auch die Zeitehen (solange der Weiße im Lande bleibt) haben die Europäer auf Samoa ꝛc. eingeführt. Auch das gereicht den Europäern wahrlich nicht zur Ehre, daß auf Hawai und anderen Südseeinseln die Sittenpolizei, die sog. Tugend- und Jugendwächter, ein besonders aufmerksames Auge auf die weißen Gäste haben müssen und nachts deren Hotels bewachen. Schneider l. c.

Die Karaiben haben vor der Verheiratung keinen Verkehr mit Mädchen. Auch Ehebruch war vor Bekanntschaft mit den Europäern unerhört (Gustav Klemm, Die Frauen 1, 29). Die Kaffernweiber sind nach Barrow äußerst sittsam und züchtig. „Am Loango darf ein Jüngling blos in Gegenwart der Mutter eine Maid ansprechen, und das Verbrechen eines Mädchens, der Verführung nicht widerstanden zu haben, genügt, auf das Land vollständigen Ruin herauf zu beschwören, wenn es nicht durch ein öffentliches, dem König gemachtes Geständnis gesühnt wird.“ Westermarck,

(Geschichte der menschlichen Ehe. S. 56). Von den Kabylen sagt Letourneux: „Die Sitte gestattet keinerlei geschlechtliche Nachgiebigkeit außer der Ehe. Die außerehelich geborenen Kinder werden samt der Mutter getötet". Appun, der lange unter den unzivilisierten Indianern gelebt, spricht in seinem Werk „Unter den Tropen" (2, 425, 529) von der geringen Neigung aller Indianerinnen zur physischen Liebe. Damit paare sich ein hoher Schicklichkeitssinn dieser fast nackten Menschen, der sie nur in einem hohen Grad des Rausches verlasse. Bei Indianern höre man nie eine Zote (was auch anderwärts bestätigt wird); es sei den Männern völlig fremd, mit Mädchen und Frauen in der Weise zu scherzen, daß eine erotische Stimmung vorbereitet werden könnte. „Bedenken wir die vielen Mittel, die gerade unsere Civilisation hiezu bietet, so dürfte dem befremdenden Urteil nicht zu widersprechen sein, daß bei wirklichen Naturvölkern und unter normalen sozialen Verhältnissen die erotischen Antriebe beschränkter seien als auf hoher Stufe der Civilisation. Ein affektloser Verkehr verbindet die Geschlechter von Kindheit auf, und der intermittierende Anreiz der Natur findet noch keine Vervielfältigung durch einen entwickelteren." [1]) (Vergl. Julius Lippert, Gesch. d. Familie. S. 29.)

Ganz besonders werden die Abiponer als ein außergewöhnlich keusches Volk allgemein gerühmt. Sie heiraten nach Klemm (Kulturgeschichte 2, 75) erst im gesetzten Alter, selten vor dem 25. Jahre, die Mädchen nicht vor dem 19. oder 20. Viele schätzen sogar ihre jungfräuliche Freiheit so hoch, daß sie nur aus Gehorsam gegen ihre Eltern in die Ehe einwilligen, wie sie denn allesamt keusch und rein leben und ihre Ehre mit aller Entschlossenheit verteidigen. Unzucht und Ausschweifungen sind bei den Abiponern unerhörte Laster. Spanierinnen, die, von Abiponern gefangen, jahrlang unter ihnen lebten, kehrten endlich unangetastet zu den Ihrigen zurück und versicherten, daß ihre Ehre nirgends sicherer als bei den Abiponern verwahrt wäre." Vielweiberei ist bei ihnen

[1]) Auch Liebeslieder sind unter Indianern unbekannt, desgleichen das Küssen und sonstige Zärtlichkeiten.

selten; doch kommen Verstoßungen leicht vor. Der Missionär Dobrizhofer sagt: „Die jungen Weiber wünschen sich und ihren Männern nichts mehr als die Taufe, weil durch diese ihrem Eheband das Siegel der Unauflöslichkeit aufgedrückt wurde." (Auch hier wieder die Wichtigkeit der religiösen Weihe für die Dauerhaftigkeit des Ehebandes.) „Angriffe auf die Frauenehre wurden als unerhörte Frevel gerächt und gaben Anlaß zu unglaublichen Unruhen. Was die Griechen einst von der zwanzigjährigen Treue Penelopes gegen ihren abwesenden Gemahl Ulixes erdichtet haben, das ist die wahre Geschichte der Abiponerinnen". Für die Ehebrecherin ist die Strafe: öffentliche Auspeitschung, Abschneidung der Haare und Verbannung; sie kommt aber kaum zur Ausübung. (Klemm, Die Frauen 1, 37.)

Einen schönen Brauch zur Aufmunterung der Ehrbarkeit erwähnt Strabo von den alten Samniten (G. 5,4); es würden, sagt er, jährlich zehn der trefflichsten Jungfrauen und Jünglinge gewählt und die beste dem besten, die zweitbeste dem zweitbesten u. s. f. vermält; mache sich einer durch späteren Lebenswandel dieses Preises unwürdig, so werde er ehrlos und man nehme ihm die Frau. Die vielverdächtigten Buschmänner erklärt Fritsch (Reisen im südlichen Afrika, Berlin 1811, 2, 81) für weniger verderbt, als irgend einen der Nachbarstämme; gerade in Hinsicht des geschlechtlichen Verkehrs seien sie weniger frei als ihre mehr civilisierten Umwohner. Sehr mit Unrecht habe ihnen Lichtenstein, (wie neuerdings Lubbock) aus dem Mangel eines sprachlichen Ausdrucks zur Unterscheidung von Jungfrau und Frau eine vollendete Gleichgiltigkeit gegen geschlechtliche Reinheit nachgeredet; denn Chapman rühme gerade ihre Sittsamkeit; auch ihre Frauen seien keuscher als die der Betschuanen.

Selbst bei nackt gehenden Völkerschaften findet man nach Ploß außerordentliche Dezenz. Die schwarze Farbe und oft Tättowierung läßt die Nacktheit nicht so hervortreten. Es wäre sehr gefehlt, solchen das Schamgefühl abstreiten zu wollen. Tättowierte Mädchen ließen sich ohne Scheu sehen; als aber Europäer

sie berühren wollten, zeigten sie sich heftig entrüstet. Von den Fidschinern sagt Wilkes, daß sie, obwohl fast nackt, eine hohe Vorstellung von der Sittsamkeit haben und es als äußerst unzart betrachten, den Körper ganz zu entblößen. Ein Mann oder Weib ohne den mono oder liku wäre des Todes. Die Frauen in Centralafrika tragen bloß einen Muschelgurt, an dem ein Zweig rückwärts herabhängt; sie fühlen sich aber äußerst beschämt, wenn dieser Zweig herabfällt. Die Scham, die dieses Minimum von Kleidung repräsentiert, ist ebenso groß oder größer schon als die welche die reiche Modekleidung unserer Damen darstellt.

2. Mannbarkeitsproben und Ascese in der Ehe.

Lubbock bekennt, daß er sich gewaltig getäuscht habe, als er erwartete, bei den wilden Nationen Zügellosigkeit oder auch nur ein hohes Maß persönlicher Freiheit zu finden; nirgends in unserer civilisierten Welt sei der persönliche Wille vielmehr so eingeengt als bei diesen Naturmenschen. Fehlt ihnen die complizierte Organisation und die reiche Ausgestaltung des Kulturstaates, so ist dafür die Volkssitte eine eiserne Fessel, der sich keiner vom Höchsten bis zum Aermsten entziehen kann und welche hier auch die öffentliche Zwangsgewalt des Rechts besitzt. „Sollte jemand das Ehegesetz durchbrechen, so würde er es nicht allein mit einer unpersönlichen Macht zu thun haben. Die Häuptlinge des betroffenen Stammes beraten sich mit alten Leuten und wird der Beschuldigte schuldig gefunden, so treffen alle die Vorbereitung zur Ausführung des Urteils, das oft auf Tod lautet". (Spencer and Gillen, The Native Tribes of Central Australie 15). Die Macht der Sitte zeigt sich ganz besonders drastisch bei den oft furchtbaren Schmerzensproben, denen sich die männliche Jugend bei vielen Naturvölkern unterziehen muß, will sie zu den Rechten der Erwachsenen zugelassen werden. In Australien ist die Mikaoperation (weit qualvoller als die Beschneidung), welche bei der Mannesweihe vorgenommen wird, über die Massen barbarisch und scheint nach John Eyre von der Vorsehung zugelassen, damit der Uebervölkerung vorgebeugt werde. Unsäglich qualvoll ist die Probe der Mannhaftigkeit, welche der Cheyenne-Jüngling vor seiner Erhebung zum Krieger zu bestehen hat: Der Vater oder nächstverwandte Krieger stößt ihm ein Messer mit breiter Klinge derart durch die Brustmuskeln, daß an jeder Seite zwei senkrechte Einschnitte von drei Zoll Länge entstehen. Die Muskelteile zwischen diesen Einschnitten werden in die Höhe gehoben und ein roßhaarener 2½ Centimeter dicker Strick wird durch die Oeffnung gezogen und an einen Pfosten gebunden. Nun nimmt der Vater Abschied von seinem Sohn und überläßt ihn ohne Speise und Trank und ohne Mitgefühl seinen furchtbaren Leiden. Wenn dieser unter dem Messer schreit oder auch nur zuckt oder später sich losbindet, statt den Muskel regelrecht zu zerreißen, so wird er zur Hütte zurückgeführt, um unter den Weibern aufzuwachsen und deren niedrige Arbeiten zu teilen. Er darf weder heiraten noch Eigentum besitzen und steht bei allen Kriegern in tiefster Verachtung. Im ganzen Stamm der südlichen Cheyennes giebt es nur sechs solcher „Mannweiber". Gleich grausam ist das O-kih-pa der in Dakota wohnenden Mandans und das Dahpike der verwandten Hidatsa oder Minetari. Auch die Wulwa in Mittelamerika verlangen von ihren Jünglingen harte Mannbarkeitsproben; ebenso die Indianer Venezuelas und Guyanas nach den Schilderungen Appuns, der lange Jahre unter ihnen gelebt hat. (Schneider 1, 109 ff. mit genauen Belegen.) Bei letzteren dehnen sich die ascetischen Proben auch auf das weibliche Geschlecht aus. „Sobald beim Mädchen sich die ersten Symptome des reiferen Alters zeigen, wird dasselbe in eine Hängematte gelegt, die in der äußersten Kuppelspitze der Hütte hängt, und hier geräuchert. Ueberdies wird demselben für die Dauer der Periode das strengste Fasten auferlegt. Nach Ablauf desselben muß die Jungfrau auf einem Stuhl oder Stein stehen, wo sie von der Mutter mit dünnen Ruten bis aufs Blut gegeißelt wird, ohne einen Schmerzenslaut ausstoßen zu dürfen. Bei der zweiten Periode findet abermals eine Geißelung statt. Knaben werden an Brust und Armen zerfleischt". Noch andere ähnliche Prozeduren bei verschiedenen Völkern z. B. das

Ausschlagen meherer Vorderzähne und schmerzhafte Hauteinschnitte s. bei Schneider l. c. und 2, 113. Lange Haftierung der Mädchen mit Fasten verbunden, findet sich als Disciplin für die Ehe bei den Koljuschen nach Klemm, Kulturgesch. 2, 80 ff. Diese Proben haben, wie schon ersichtlich, zur Ehe und Zeugung direkte Beziehung; noch mehr ist dies der Fall bei der Beschneidung, die bei einem Siebtel der Menschheit heute noch Sitte ist und ursprünglich unmittelbar vor der Ehe vorgenommen wurde, um die jungen Eheleute zu längerer Continenz zu zwingen. (Zöckler, Ascese und Mönchtum 1, 80.) Sie steht in der Reihe der religiösen Blut- und Entsagungsopfer, die vor Eingehung einer Ehe vielfach Brauch waren. Bei den Ekhili (in Afrika) wird die Beschneidung an den Erwachsenen, und zwar auf eine fürchterliche Weise vollzogen. Der Operateur reißt dem Opfer in Gegenwart seiner Eltern und seiner Braut die Vorhaut aus. Das geringste Zeichen von Schmerzempfindung wird als entehrend betrachtet. Oft rafft der Starrkrampf den Kranken nach einigen Tagen hin." (Gobineau, Vers. über Ungleichh. d. Menschenrassen. Deutsche Ausg. Stuttg. 1899, II, 111.)

Bei den Azteken mußte jedes Ehepaar vier Tage und Nächte in Gebet und Opfer zubringen, ohne die Ehe vollziehen zu dürfen. Die Uebertretung dieser Pflicht zog nach Meinung des Volks schwere Ahndung der Götter herab. Mit Aloestacheln mußten sich die Neuvermählten während dieser Zeit Blut aus Zunge und Ohren ziehen (Klemm, Kulturg. 5, 34). Bei den Irokesen mußten die Neuvermählten sogar das ganze erste Jahr wie Bruder und Schwester zusammenleben; der Wunsch des Mannes zum Vollzug der Ehe galt in dieser Zeit sogar als Scheidegrund und tötliche Beleidigung der Frau. Lafitau erzählt von einem Mann, der mit der alten Gewohnheit brechen und das Beispiel der Europäer nachahmen wollte, infolgedessen aber von seiner Frau auf Nimmerwiedersehen verabschiedet wurde. Bei den Tlinkit dauert die Enthaltungszeit vier Wochen. Schneider, 2, 436. Auch bei den Esthen darf in der Brautnacht keine Begattung statt-

finden. Noch im 14. Jahrhundert erhoben Bischöfe Steuern für die Erlaubnis, schon in den ersten drei Nächten nach der Trauung die Beiwohnung vollziehen zu dürfen. Karl VI. suchte vergebens den Bischof von Amiens zum Verzicht auf dieses Recht zu bestimmen. In unsäglich abgeschmackter Weise wurden solche Vorkommnisse zur Begründung eines ursprünglichen herrschaftlichen jus primae noctis verwertet, während sie Nachklänge einer anfänglichen Entsagungssitte waren. Auch die brasilianischen Eingebornen, die Papuas auf Neuguinea, Stämme in Australien, und die Chewsuren im Kaukasus fordern vom neuvermählten Paar Enthaltsamkeit während einer gewissen Zeit nach der Hochzeit, bei den Koljuschen ist sie vier Wochen lang (Zöckler, 1, 80), ebenso bei den Tlinkits, wo auch Fasten beobachtet wird; bei anderen indianischen Stämmen dauern die Tobiasnächte einen Monat, ja ein Jahr (Kohler 380 mit Belegen[1]). Dasselbe ist bei einigen Stämmen arabischer Abstammung der Fall, und von Schröter glaubt, daß sich dieser Gebrauch bis zu den Urzeiten der indo-europäischen Race zurückverfolgen läßt. In Altmexiko galt das Gesetz des Fernhaltens von der Frau bis zur dritten Woche und des Verbringens der Zeit mit Fasten und Bußübungen. In Grönland wird ein Paar das vor Ablauf des ersten Jahrs Kinder hat, hart getadelt und den Hunden verglichen (Westermarck 148). Auch bei religiösen Festlichkeiten war Enthaltung von der Ehe geboten, so beim Fest der grünen Früchte unter den Golfindianern, Huronen und den Stämmen am Mississippi, ähnlich wie den atheniischen Weibern neun Tage vor den Thesmophorien (Ratzel, 559). Diodor berichtet (I. 72), daß in Aegypten nach dem Tod des Königs die ganze Bevölkerung sich 72 Tage lang des Fleisches, des Weins und der Weiber enthalten und um den König trauern mußte „wie um ein

[1]) In seiner Schrift („Das Recht als Kulturerscheinung") S. 9 gibt Kohler eine abgeschmackte Erklärung dieser Sitte: Das Getrenntleben sei eine Folge des Hasses, der zwischen dem brutal raubenden Mann und der grausam geraubten Frau entbrennen mußte, später aber zur symbolischen Sitte abgeschwächt wurde.

geliebtes Kind". Von den Persern berichtet Strabo 11, 9, daß sie nach Erzeugung einiger Kinder sich von Frauen überhaupt trennten. Aehnlich ist es den indischen Brahmanen im Gesetz des Manu vorgeschrieben. Die Druſen gestatten nur einmalige Begattung im Monat neben Enthaltung nach Empfängnis und Stillungszeit (Ploß 1, 227). Welcher Enthaltsamkeit die Rohhaut fähig ist, lehren die Chontalen und die Mijes, welche mehrere Jahre hindurch sich des geschlechtlichen Umgangs enthielten, „auf daß ihre Weiber den verhaßten Spaniern keine Sklaven gebären sollten." (Zurito, Chefs de la Nouvelle Espagne, p. 272.)

Worin aber die Naturvölker unsere civilsirte und christliche Zeit besonders schämen, das ist das Gebot der Suspension der Beiwohnung in der Schwangerschaft, das wir bei vielen Naturvölkern finden. In Neukaledonien ist die Frau während der Katamenien und der Schwangerschaft, sowie zur Zeit des Stillens, welche drei Jahre dauert, tabu, unberührbar. Freilich erleichtert die Polygamie die Aufrechthaltung der Sitte. Aehnlich auf Viti und bei anderen Völkern der Gegend. Näheres bei Schneider 1,245. Von den Negern von Groß-Bassane berichtet dies Hyazinth Hecquard (Reise nach Westafrika 1854, 39.) Bei den Javanesen wird das eheliche Recht aufgehoben und die Enthaltsamkeit wird mit religiöser Aengstlichkeit geübt, sobald die Verkündigung der Schwangerschaft eines Weibs stattfindet. Bei den Persern muß die Beiwohnung nach 4 Monaten und 10 Tagen aufhören, der Beischlaf über diese Zeit hinaus gilt als todeswürdiges Verbrechen, da man glaubt, daß die Leibesfrucht geschädigt wird. Auch der Talmud sagt: Wer den Beischlaf am 90. Tage ausübt, begeht eine Handlung, als wenn er ein Menschenleben vernichtet. (Cf. 3. Mos. 20,18. Ploß 1, 396.)

Die Enthaltung während des Stillens, das mehrere Jahre dauert, besteht nach Westermarck 486 ff. bei sehr vielen Naturvölkern in Amerika, Afrika, Australien. „In Fidschi betrachten es die Verwandten einer Frau für eine öffentliche Schmach, wenn sie vor Ablauf der üblichen drei oder vier Jahre ein Kind zur Welt bringt."

Es bestehen hiefür hygienische und religiöse Gründe. Von diesem Standpunkt aus fällt ein viel milderes Licht auf die heidnische Polygamie. Man bedenke übrigens, daß selbst monogame Stämme diese Enthaltung beobachten.

3. Die Geschlechtsfunktionen gelten als unrein.

Beischlaf, Menstruation und Geburt gelten bei nicht wenigen Urvölkern als unrein und sündhaft. Der Missionär Kellinghaus fand diese Vorstellung bei den Munda Kolhs, als er sie fragte: Kann ein Hund sündigen? Er erhielt die Antwort: „Wenn der Hund nicht sündigte, wie könnte er Junge zeugen?" Auf den Neuhebriden wird nach Makdonald der Geschlechtsverkehr als etwas Unreines betrachtet und die Tahitier glauben, daß der Mann, der sich einige Monate vor seinem Tode jedes Verkehrs mit Weibern enthielte, unmittelbar ohne jede Reinigung zum Himmel emporstiege. Auf diese Anschauung vom Geschlechtsverkehr deuten auch die in manchen Religionen vorgeschriebenen Reinigungsopfer. Schon Herodot berichtet von den Babyloniern (1,8), daß beide Gatten nach der Beiwohnung ein Weihrauchopfer bringen mußten. Bei Tagesanbruch badeten dann beide.

Dieser Brauch findet sich auch bei den Arabern und ist in die muhamedanische Religion übergegangen. Bei den Juden verunreinigt jede Beiwohnung beide Teile bis zum Abend (3. Mos., 15, 18). Bei den indischen Schiwaiten gilt die Zeugung selbst als teilweise Zerstörung; mit der Geburt sei der Tod eng verbunden; die Göttin der Wollust Bhavari ist zugleich die Göttin der Zerstörung und des Todes. An die Idee, daß die Beiwohnung etwas Unedles sei, erinnert auch das auf den Loyalitäts- und Fidschi-Inseln und bei den Indianern herrschende Verbot des Zusammenwohnens von Mann und Frau. Nur heimliches und verstohlenes Zusammenschleichen ist gestattet. Aehnlich bei den Spartanern. (Ratzel 112. Westermarck 150.) Die Vorstellung, daß der Beischlaf mystischen Schaden bringe, ist namentlich bei den Indianerstämmen herrschend. Wer zum ersten Mal einen Feind skalpiert hat, muß dort 6 Monate

sich des Fleisches und des Weibes enthalten, weil er sonst von dem Geist des Erschlagenen getötet würde. Bei den Südsee-Insulanern dauert die Enthaltung von den Weibern bei gleicher Veranlassung 10 Tage. Wuttke bemerkt dabei (Geschichte des Heidentums I, 134) es liege der Gedanke im Hintergrund, daß, wer sich vom Sinnlichen zurückziehe, durch den Feind nicht gefährdet werden könne, sondern selbst Macht über die bösen Geister habe.

Wie der Beischlaf gilt auch die Menstruation als unrein. Das menstruierende Weib ist auf Neukaledonien und Polynesien tabu; jedes Dorf hat seine Hütte, wo die Weiber ihre Zeit getrennt von jedem Umgang abwarten müssen. Dasselbe ist bei den Indianern. Bei den Iranern gilt die Menstruation als Schöpfung des bösen Geistes. Die Weiber werden nach dem Avesta auf einen besonderen Platz verwiesen und dort völlig abgeschlossen. Pflegen sie während dieser Zeit Umgang mit einem Mann, so erhalten sie das erste Mal 30, dann 50 Riemenstreiche; für den Mann gibt es nach Zoroaster gar keine Sühne, er muß bis zur Auferstehung der Toten in der Hölle büßen. Hatte der Mann aber mit seiner eigenen Frau den Coitus vollzogen, so wurde er unrein und bekam 200 Riemenstreiche oder mußte 200 Thaler zahlen. (Alt, Monatsschrift für Geburtshilfe 1885, S. 170. Cf. Ploß, S. 169 ff.)

Im Sidi-Khebit, einem Gesetzbuch der Muhamedaner, steht: „Wer mit der Absicht, seine Wollust zu befriedigen, seine Frau, während sie menstruiert, berührt, verliert seine Kraft und geistige Ruhe." Bei den Negern in Surinam müssen die Frauen während ihrer Reinigung in einem besonders dazu eingerichteten Hause weilen. Auf dem Weg dazu darf der Frau kein Mann den Rücken kehren. Kommt ihr jemand entgegen, so bleibt sie stehen und ruft dem Begegnenden ängstlich zu: mi kay, ich bin unrein! Ihres Mannes Wohnung darf sie erst betreten, wenn alles vorüber ist. Plinius berichtet, daß die Kappadozier die Kantharіden durch menstruierende Weiber, die durch die Aecker schritten, vertilgten; doch mußte dies vor Sonnenaufgang geschehen, da sonst auch die Saat verdorben würde. Auch Sturm und Hagelschlag glaubte

man durch sie zu vertreiben. Auch der Aberglaube, daß durch das Blut eines menstruierenden Mädchens Waffen siegreich oder Panzer unverletzlich würden, begegnet uns in der Mythenwelt; s. Ploß 182 und Uhlands Gedicht „Das Nothemd". (Das im natürlichen Gefühl tief begründete und auch durch Moses (Lev. 18,19) eingeschärfte Verbot, dem Weib zur Zeit des Monatsflusses zu nahen, ist von Thomas (S. th. 3 qu. 6 art. 4) und Alphons von Liguori (Th. m. n. 925, auch bezüglich der Schwangerschaft n. 924) aufgehoben worden. Fortschritt?)

Auch Schwangerschaft und Geburt gelten vielfach als unrein und schadenbringend. Wenn an der Goldküste ein Weib zum ersten Mal schwanger geworden ist, treibt man sie unter Kotwürfen und Schimpfen in das Meer, wo sie untertauchen muß (Reich 306). Die Frauen dürfen bei den Indianern nicht im Hause gebären, weil dadurch die Pfeile verderben würden und nicht mehr träfen. Sie gehen zu diesem Zweck mit einigen alten Weibern in den Wald. Hat eine Frau in einer Hütte geboren, so wird diese niedergerissen und eine andere aufgebaut (Klemm 2, 82). Bei den Kalmüken ist die Frau drei Wochen nach der Geburt unrein, darf weder kochen, noch aus einer fremden Schale essen, bis sie gereinigt ist. Bei den Aschantis muß die schwangere Frau die Ceremonie einer Beschimpfung dulden und wird ins Meer gestoßen, wo sie gereinigt wird. Es werden Zaubermittel ihr ans Handgelenk gebunden, Sprüche gemurmelt und von nun an darf der Gatte ihr nicht mehr beiwohnen, bis sie aufhört ihr Kind zu säugen. (Westermarck 486). In China spricht der Mann der oberen Stände sein Weib im ersten Monat nach der Geburt nicht an und kein Besucher betritt das Haus. Auch in Athen waren die Kindbetterinnen unrein; wer sie oder einen Toten mit der Hand anrührte, war vom Altar ausgeschlossen. (Dieselbe Gleichstellung mit den Toten wie im mosaischen Gesetz.) Auf der Insel Delos durfte nicht geboren werden. Pythagoras schließt sich nach Diogenes Laertius 8,33 betreffs der Gebärenden und Toten der atheniischen und mosaischen Anschauung an und nach Por-

phyrius (de abstinentia ab esu carn. 4,16) war in den Eleusinien das Nämliche vorgeschrieben.

Die Römer hatten ein eigenes Geburtsgemach, wo die Frauen auch bei der Menstruation bleiben mußten. (Ploß 2,61.)

Ganz seltsam ist die Sitte des Männerkindbetts bei den Apibonern und anderen Indianer- und Negerstämmen. Nach der Geburt des Kindes legt sich der Vater zu Bett und beobachtet einige Tage strenges Fasten; er darf nicht öffentlich erscheinen und gilt diese Zeit als aus der Reihe der Lebenden verschwunden. Man glaubt, daß die Ruhe und Enthaltsamkeit des Vaters auf das Kind von höchst wohltätigem Einfluß sei und schreibt den Tod des Kindes leicht der Unmäßigkeit des Vaters in dieser Periode zu. Schon Strabo schrieb (3, 4) von einer solchen bei den Celtiberen herrschenden Sitte.

4. Cölibat.

(Vergleiche zu diesem Abschnitt meine „Keuschheitsideen in ihrer gesch. Entw. und prakt. Bedg." S. 5—25 und 180—186.)

Von den zuletzt betrachteten Anschauungen bis zum völligen Cölibat ist kein so großer Schritt; gleichwohl findet sich dasselbe bei Naturvölkern selten. Nicht blos die gewaltige Selbstbeherrschung, die dazu gehört, ist der Grund; es klebt der völligen Ehelosigkeit auch etwas der Naturordnung, der von Gott gesetzten menschlichen Bestimmung und der Volksentwicklung Feindliches an und dies ist mehr noch als der erste Punkt die Veranlassung, daß sich in Beurteilung der freiwilligen Ehelosigkeit bei primitiven Nationen wie in Kulturzeiten ein merkwürdiger Widerstreit zwischen hoher Schätzung und tiefer Verachtung zeigt, wobei man natürlich das zügellose Leben eines modernen Hagestolzes von vorn herein außer Betracht lassen muß. Bei Naturvölkern kommt noch ein Punkt zu Ungunsten des Cölibats hinzu: Es ist dem Insassen der einfachen Gesellschaftsformen oder gar Horden nicht so leicht wie dem Bürger unseres reich differenzierten Staats- und Kirchenwesens, den mannigfachen Aemtern und Funktionen entsprechende Stufen

der sozialen und religiös-sittlichen Vollkommenheit anzunehmen. Bei den Wilden ist schon der sozialen Stellung nach kein großer Unterschied, sicher aber ist jeder dem sittlichen Beruf nach gleich.

Wie sehr das Dogma von völliger Identität des moralischen Berufes ein Volk geistig und sittlich zu schablonisieren vermag, dafür ist China ein sprechendes Beispiel. Hier ist außer dem Kaiser jeder gleich. Zum Mandarinenamt qualifiziert nur Bildung. Es gibt keinen Adel, keine Priester, keine Klöster (in der Staatsreligion), keine Gliederung des Kulturlebens. „Diese werkthätige Religion", sagt Wuttke (Geschichte des Heidentums 2,75), „hat nichts was den Menschen begeistern könnte; sie ist ohne Weihe und ohne Kraft". Das ist der Standpunkt des individuell nicht abstechenden Naturvolkes, bei dem daher die Sitte allmächtig ist. China, das Land der Mittelmäßigkeit, ist auch das Land der Sitte und des Gehorsams. Aber selbst in Indien, das strenge Kastenabstufung aufzeigt, ist doch innerhalb der Kaste kein Unterschied des moralischen Berufs. Da Cölibat nicht sein kann, weil sonst die Kaste aussterben würde, die ascetischen Tendenzen aber doch stark vertreten sind, so ist hier ein Ausgleich in der Weise geboten, daß jeder Brahmane, nachdem er seine Schuld an die Menschheit durch Zeugung eines Sohnes abgetragen, sich in die Einsamkeit des Büßerlebens zurückziehen soll. Von den Persern hat uns Strabo (11,9) ähnliches berichtet.

Trotz dieser der Idee einer außergewöhnlichen Ascetik nicht günstigen Thatbestände begegnet uns doch schon im Altertum die Uebung des lebenslänglichen Cölibats, namentlich im Priesterstande. Posidonius sagt bei Strabo (7, 1) von den thrazischen Mysiern: „Sie nähren sich nur von Honig, Milch und Käse und führen ein friedliches Leben; deswegen heißen sie gottesfürchtig und rauchliebend" (wegen der Opfer). „Es gibt auch einige Thrazier ohne Weiber lebend, die man Ktisten nennt; diese werden für sehr heilig gehalten." Josephus Flavius nennt sie (Altert. 18, 1, 5) *πολίστ'αι*. Wegen der zahlreichen Ehelosen hätten die Mysier, meint Posidonius, auch Abier geheißen, weil ein eheloses Leben nur

ein halbes sei, wie man auch das Haus des Protesilaus, weil es des Herrn beraubt sei, ein halbfertiges nenne. Strabo (7 p. 360) dagegen meint, Abier wären die Mysier genannt worden, nicht wegen ehelosen Lebens, sondern weil sie ohne Hauswesen waren und meist auf Wägen kampierten. Wie fremdartig der Cölibat Strabo vorkam, beweist seine nachfolgende Erklärung: Weiberlose für gottesfürchtig und gerecht zu halten, widerspreche der gewöhnlichen Vorstellung; gerade die Weiber gälten für besonders religiös und hielten auch die Männer zur Verehrung der Götter, zu Fasten und Gebet an, wozu ein Unverheirateter selten Neigung zeige. Strabo verdächtigt dann den Bericht des Posidonius überhaupt als unglaubwürdig, aber ohne stichhaltige Gründe. Die Berufung auf den Dichter Menander ist abgeschmackt. Es ist in Betracht zu ziehen, daß Homer (Il. 13, 6) die Abier die gerechtesten Menschen nennt. Der Ruf ihrer Ascese und Gottesfurcht war offenbar im Altertum weithin bekannt.

Diodor erwähnt im Anfang des dritten Buchs seines Geschichtswerks den Marsyas aus Phrygien, „der zeitlebens vom Reiz sinnlicher Lüste sich frei haltend, vertrauter Freund der Cybele, der Mutter vom Berg“ gewesen sei. Im Artemiskult wurden durchweg eheloſe Priester und Priesterinnen verwendet (Pausanias, Beschreibung von Griechenland 7,18, 8,5; Straao 14,1); auch Herakles hatte einen Tempel bei den Thespiern, wo Jungfrauen Priesterinnen waren bis an ihr Ende (Pausanias 9,12). Pausanias spricht auch von heiligen der Rhea geweihten Frauen zu Methydrion in Arkadien (8,36), Justin von persischen Priesterinnen, die gleich den römischen Vestalinnen verpflichtet waren, den Umgang mit Männern zu meiden, und nach Pausanias Mela (3,6) und Tacitus (Germ. 39) waren die Priesterinnen einer gallischen Gottheit auf der Insel Sena ewiger Jungfrauschaft geweiht. Ebenso lebten die Druidinnen unter einer Oberin jungfräulich (Tac. l. c., Zöckler, Ascese und Mönch. 1,90). Strabo berichtet (4,4) von einer ähnlichen Insel an der Mündung des Loireflusses, auf der ein Heiligthum sich erhob, das von Weibern der Namniten bedient wurde; kein Mann durfte

die Insel betreten; die Priesterinnen aber waren nicht ehelos; sie verließen die Insel, wenn sie mit ihren Männern Gemeinschaft pflegen wollten.

„Das ägyptische Priestertum“ sagt Bestmann (Geschichte der christlichen Sitte, S. 127) „ist gewissermaßen der kristallinische Kern an den die bizarren Bildungen des ägyptischen Asketen- und Mönchtums angeschossen sind. Aus dem zweiten Jahrhundert v. Chr. besitzen wir Dokumente, welche die Existenz eines Mönchtums im Serapeum zu Memphis bestimmt beweisen“. Auch nach Zöckler 1,96 sind die inclusi der Serapeen in Memphis, Alexandrien und 42 anderen Tempeln des Serapis als Cölibatäre zu denken. Doch ist die ausschweifende Idee Weingartens, der das christliche Mönchtum aus dem Serapiskult ableiten will (Zeitschr. f. Kirchengesch. 1876 1. 2.) zu verwerfen.

Auch die Therapeuten (Porphyrius. de abstin 4, 6) sind ägyptische Priester; sie beobachteten Enthaltung von Fleischspeisen und vom geschlechtlichen Verkehr, wenigstens für die Zeit ihrer 42 Tage währenden Reinigungen. Selbst weibliche Priesterinnen sind den Aegyptern nicht fremd. Die „Gemahlin des Gottes Amon“ genannte Oberpriesterin zu Theben mußte nach Herodot 2,46 jungfräulich sein. Strabo nennt sie 17,1 sich prostituierend. Nach Lippert (Allgemeine Geschichte des Priestertums 521) ist dies eine Verwechslung mit anderen Institutionen; die Amonsehe sei durchaus ehrbar gewesen. Vgl. Lucius, die Therapeuten und ihre Stellung in der Geschichte der Ascese, Straßburg 1881.

Eheloſe Waldasceten (Krive Kriveito) finden sich auch bei den alten Lithauern (Eckstein, Geschichte der Ascese 130).

Am stärksten war das ascetische Leben in der außerkatholischen Welt entwickelt im Buddhismus und in Mittelamerika. In der buddhistischen Dhammika-Sutta heißt es: „Der Weise soll das eheliche Leben meiden, als wäre es eine brennende Grube flackernder Kohlen“. Buddha selbst wurde nach der Sage auf übernatürliche Weise empfangen. Auch das Brahmanentum hat viele lebenslängliche Cölibatäre. Zwar sagt das Gesetz Manus XI, 45:

„Dann nur ist ein Mann vollkommen, wenn er aus drei Personen, ihm selbst, seinem Sohn und seinem Weib besteht", aber es bemerkt auch, daß viele tausend Brahmanen, die der Sinnlichkeit schon in der Jugend statt im Alter, wo es für jeden Pflicht ist, entsagt und Kinder hinterlassen hatten, dennoch in den Himmel gekommen sind. Dem Buddhismus vollends ist der Cölibat das innerste Wesen. „Der rechte Weise verläßt sein Haus, sein Weib und sein Kind, verzichtet auf alle zarten Gefühle und unterdrückt alle Neigungen, er ist unbeweglich wie die Erde", sagt Foe. Mit dem in Ketten Gefesselten, im Rachen des Tigers Hängenden wird der Sinnesmensch verglichen.

Die Azteken, bei denen wir schon hohe Disziplin des ehelichen Lebens kennen gelernt, hatten auch eine reiche Entwicklung des Ascetentums. Schon die Jugend wurde sehr streng in Seminarien erzogen und erst, wenn sie das zur Ehe erforderliche Alter erreicht hatte, am Fest des Gottes Tozkatlipoka entlassen. Bei dieser Gelegenheit ermahnte sie der Vorsteher zur Beständigkeit in der Tugend und zur öffentlichen Uebung der gelernten Pflichten. Ein junger Mann, der sich mit 22 Jahren noch nicht verheiratet hatte, ward als ein dem Tempeldienst sich widmender betrachtet. Gereute ihn später sein eheloser Stand, so traf ihn allgemeine Verachtung und kein Frauenzimmer würde sich entschlossen haben, ihn zum Mann zu nehmen. (Klemm 5,45 ff. nach der 63. Tafel der in der Bibliothek zu Oxford aufbewahrten Mendoza-Spruchsammlung.) Clavigero berechnet die Anzahl der gesamten Priesterschaft des altmexikanischen Reichs auf vier Millionen; davon waren im Tempel zu Mexiko allein 5000. Es herrschte strenge Ahndung jedes Verkehrs mit dem weiblichen Geschlecht, sogar Zutotprügeln. Selbst die Augen mußten beim Begegnen mit Frauen zu Boden gerichtet sein. Der Oberpriester gar durfte nicht einmal den Tempel verlassen und in keiner Weise mit Frauen in gesellschaftliche Berührung kommen. Im Uebertretungsfalle wurde er in Stücke gerissen und seine Glieder als warnendes Beispiel seinem Nachfolger überliefert. Auch weibliche

Vestalinen zur Unterhaltung des heiligen Feuers gab es in Mexiko, die einen für Lebenszeit, die andern auf einige Jahre. Auch verschiedene Männer- und Weiberorden, für welche Knaben schon vom 7. Jahr an verlobt wurden, bestanden im Lande. Die Priester spendeten eine Taufe und nahmen die Beichte ab, welche Sühnungsmittel man namentlich durch ihre Reinheit wirksam dachte. Im benachbarten Peru gab es den Orden der Sonnenbräute, aus nur vornehmen Jungfrauen gebildet; er stand in hohen Ehren; Verletzung der Keuschheit wurde mit Lebendigbegraben bestraft; nur der Inka (als Inkarnation des Sonnengottes) durfte seine Gemahlin aus ihnen wählen. Das Kloster in Cuzko besaß allein 1500 solcher Nonnen. (Wuttke 1,313.)

Die Frage, wie bei den Azteken, welche die sanftesten und mildesten Menschen waren, das Menschenopfer sich so furchtbar entwickeln konnte, löst Wuttke auf folgende interessante Weise. Er sagt (1,136): „Das Menschenopfer ist freilich, an der Hand der höheren Gottesidee gemessen, ein grauenvoller Gegensatz zur Religion der Liebe. Aber es ist völlig verkehrt, dasselbe als ein unsittliches Verderbnis des im Volke vorhandenen religiösen Bewußtseins, als ein Sinken desselben zu bezeichnen. Das Menschenopfer ist gerade dann am meisten, wenn das Theuerste ihm verfällt, die höchste und sittlichste Offenbarung des religiösen Bewußtseins, welches die Gottesidee noch nicht in ihrer geistigen Wahrheit, sondern erst in ihrer unvollkommenen Form erfaßt hat. Nicht die Grausamkeit des Herzens, sondern das Aufflammen der Frömmigkeit zeigt sich hier; die Demut vor dem Göttlichen, welcher gegenüber das Menschliche nichts gilt, kommt hier zur Geltung, und die Mutter, die mit Schmerzen ihr Kind auf den Altar legt, ist frömmer und sittlicher als der Mensch, der nur seine Gelüste erfüllend, der höheren Wahrheit keinen Augenblick des Genusses zu opfern bereit ist, und nicht die letzteren sind es, welche der Verkündigung des Christentums lauschen und sich bekehren lassen; die christlichen Sendboten haben unter denen die empfänglicheren Herzen getroffen, welche auch der mangelhaften Idee Treue und

festen Eifer bewiesen hatten. Es sind auch gerade nicht die rohesten und grausamsten Völker, welche die Menschenopfer vorzugsweise ausbildeten; die Azteken waren sanft und milde und ihre Nachkommen gehören jetzt noch zu den gutmütigsten und mildesten Menschen, die nicht leicht jemand etwas zu leide thun, und doch hat gerade in Mexiko das Menschenopfer seinen schauervollsten Gipfelpunkt erreicht."

Ein weitverbreiteter Cölibat besteht in Tibet, den Ratzel (2,55) aus der Minderzahl der Weiber erklärt. Gleich darauf aber fährt er fort: „Minderzahl der Weiber ist nicht überall Grund dieser Sitte; es soll sogar in Lhaßa mehr Weiber als Männer geben." Der buddhistische Einfluß hat selbst in China, wo schon der Ahnenkult die Ehe und Nachkommenschaft verlangt, das Klosterleben verbreitet. Nach Turner ist Nichtverheiratung in Bhutan notwendig, um zu hohen Ehren zu gelangen: die höheren Schichten kennen nur religiöse und politische Pflichten und überlassen die Vermehrung der Bevölkerung den Bauern und Handwerkern. Jede Familie widmet einen Sohn dem Cölibat. Bei den Kalmüken wird jeder Sechzigste dazu bestimmt. In Hinterindien geht jeder Sohn einer angesehenen Familie ein Jahr ins Kloster; auch Königskinder werden Mönche und Nonnen und der Fürst sorgt fromm für das Wohlbefinden der zahlreichen Klöster. (Ratzel 2, 727 ff.)

Selbst bei den ganz unkultivierten Racen findet sich der Cölibat. Auf den Marquesas-Inseln kann Niemand Priester werden, der nicht mehrere Jahre keusch gelebt hat. In Patagonien durften nach Falkner die Zauberer nicht heiraten, ebenso nicht die Priester der Mosquito-Indianer. In der Südsee findet sich ein Orden der Kinderlosen, der gerade die Vornehmsten (die Könige ausgenommen) umschließt. Das Volk muß für sie den Zehenten geben (Lippert Allg. Gesch. d. Priestertums S. 147). Dort (S. 240) werden auch die Ericuis, eine adelige Krieger- und Priesterschaft auf den Societäts- und Ladronen-Inseln erwähnt, von denen man annimmt, sie seien einem cölibatären Kriegerstand entstammt. Sie dürfen jetzt zwar heiraten, müssen aber das erste Kind nach der Geburt töten, gleichsam als Opfer für die Unenthaltsamkeit.

Die Priester der unsichtbaren Geister in Westafrika müssen bei den Opferfeiern sich des Umgangs mit Frauen und der Fleischnahrung enthalten; auch die Ehe mit einer Wittwe ist ihnen untersagt. (Ratzel 2, 54.)

Resumé.

„Beim Wilden ist nicht alles wild", dies Wort des Missionärs Martin Dobrizhofers sehen wir am Schlusse unserer Untersuchung glänzend bestätigt. Nirgendwo sonst vielleicht ist voreilige Verallgemeinerung so unangebracht und irreführend wie bei unserem Thema. Vielgestaltig und compliziert erhebt sich der Grundbau der natürlichen Gesellschaft; die verschiedenartigsten Tendenzen, materielle Einflüsse und geistige Strömungen haben im Lauf der Jahrtausende den Ausbau modifiziert und nur durch sorgfältiges, unvoreingenommenes Detailstudium können wir ein klares Bild der Naturvölker gewinnen. Natürlich ist dieses sehr verschieden; von schlimmster Entartung sahen wir alle Stufen bis zu einem ethischen Feinsinn, einer heroischen Opferkraft, die uns Kinder einer tausendjährigen Kultur zu denken und zu lernen aufgibt.

Was wir nirgends sahen, das ist der geträumte darwinische Heerdenmensch, der in stumpfsinniger Brutalität, man weiß nicht wie und wodurch, sich zur Moralität emporringt. Wir bemerkten im Gegenteil Anhaltspunkte genug, um die Monogamie und ascetische Einrichtungen als Urbesitz der primitiven Menschheit annehmen zu können, die rohen Auswüchse dagegen dürften historischer und logischer eher als Entartung einer besseren Zeit denn als Ausgangspunkt und Grundlage der höheren Kultur gefaßt werden. Wir sahen selbst Forscher, die von theologischen Einflüssen völlig unberührt sind, durch die Macht der Thatsachen gedrängt, zu dieser Annahme gravitieren. Was ferner nirgends zu beobachten war, das ist Rousseaus und Diderots Naturmensch ohne Staat und Religion, jene Ausgeburt einer schwächlich sentimentalen Periode. Im Gegensatz zu jenen Abstrak-

tionen ist der wirkliche Naturmensch eine kernige Individualität mit kräftigem Empfinden und energischem Handeln, nicht unempfänglich für edle Antriebe, ja selbst nicht für hohe Ideen, aber ohne jede Spur von Sentimentalität. Rücksichtslos und brutal nach unseren Begriffen schaltet die Sitte über die Stammesangehörigen; furchtbare Opfer an Kraft und Blut der Nation werden nicht selten den religiösen oder afterreligiösen Interessen gebracht, aber selbst diese Verirrungen flößen uns Staunen und Bewunderung ein, die wir längst verlernt haben, den viel höheren Ideen einer vollkommneren Lebensanschauung auch nur annähernde Hingebung zu zollen. Was Herder von der poetischen Seite, Max Müller von der religiösen, von den Naturvölkern als Eindruck empfing, was jener von der Naturpoesie, dieser von der Mythologie und den Kultideen der scheinbar rohesten Völker gestand: sie hätten seine größten Erwartungen übertroffen, das wird jeder auch von den ethischen, speziell den sexuellen Ideen der höherstehenden Urvölker urteilen: a priori hätte er nicht so mächtige Ansätze und Stufen zur Vollkommenheit solche Kraft des Willens und Innigkeit des Gefühls erwartet; er wird oft mit St. Bernard überrascht rufen: felix nigredo, quae mentis candore imbuta est und Tertullians Wort bestätigt finden: anima naturaliter christiana.

„Je mehr Mittel wir besitzen für das Studium der niederen Racen, je mehr wir ihre Gedanken verstehen" sagt Rocholl in seiner Philos. d. Geschichte II, 485, „desto mehr Sinn und Vernunft finden wir in ihnen. Die Züge ihrer Verwandtschaft mit den begabtesten und gebildetsten Racen treten uns immer deutlicher entgegen."

Die Geschichte der Menschheit ist keineswegs ein kontinuierlicher Aufstieg von Rohheit zur Vollkommenheit; es gibt Höhepunkte und Verfallzeiten innerhalb eines jeden Volks- und Bildungszentrums; wir werden das in der Geschichte der Kulturvölker und unserer christlichen Zivilisation bestätigt finden, und auch in den Stadien der Vorkultur oder primitiven Kultur, wie sie die betrachteten Völker hatten, gilt dasselbe Gesetz; für jeden gegebenen Standpunkt gibt es eine Blüte der Sitte und Entwicklung, die den Culminationspunkt

der Anlagen und Verhältnisse in jenem Stadium bildet; ihm gegenüber kann selbst die Entartung einer höheren Kultur, wie wir es von den europäischen Ansiedlern leider so oft gesehen, als eine abstechende Fäulnis erscheinen.

Nur dem Ideal und Ganzen nach, nicht mit Rücksicht auf die Individuen gilt die Superiorität der christlichen Kultur; hier bewährt sich oft das Sennesche: Wir Wilde sind doch bessere Menschen.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
1010664343